



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 20

Berlin, Sonnabend den 20. Mai 1911

VI. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Besprechung über Heimatschutz- und Verunstaltungsgesetz

Aus der Sitzung des Architekten-Vereins zu Berlin vom 27. März 1911

(Erster Verhandlungsabend)

(Fortsetzung aus Nr. 14, Seite 78)

Herr Regierungsbaumeister O. Kloeppel

M. H.! Herr Kollege Schmieden hat uns, die wir uns mit der Tätigkeit der Bauberatung abgeben, zum Schlusse den Vorwurf gemacht, wir könnten nicht warten. Ich möchte Herrn Kollegen Schmieden diesen Vorwurf zurückgeben, mir scheint es, er kann nicht warten. Denn zunächst wirft er uns vor, daß wir nicht schon nach anderthalbjähriger Tätigkeit imstande gewesen seien, das Bauwesen der Mark Brandenburg in gesunde Bahnen zu lenken, und ferner glaubt er schon nach kaum dreieinhalbjährigem Bestehen des Verunstaltungsgesetzes nach den mit diesem gemachten Erfahrungen zu dem Schlusse berechtigt zu sein, daß es im höchsten Grade kulturfeindlich sei. Mir scheint es sehr zweifelhaft, ob sich nach dem kurzen Bestehen des Gesetzes seine Wirkungen schon so klar übersehen lassen, um bereits heute mit brauchbaren Abänderungsvorschlägen hervortreten zu können. Aber sei dem wie ihm wolle, auf jeden Fall wäre es mir sehr interessant gewesen, wenn Kollege Schmieden zu dieser Frage positives Material beigebracht hätte. Dies ist nun aber nicht der Fall gewesen, sondern seine Auseinandersetzungen waren nur ganz allgemein ohne Beziehung zu beobachteten Wirkungen des Gesetzes gehalten und hätten in dieser Form ebenso gut vor vier Jahren, wie es sich um den Erlaß des Gesetzes handelte, vorgebracht werden können.

Nun sind in letzter Zeit gerade aus Architektenkreisen verschiedene Aeußerungen gegen das Verunstaltungsgesetz laut geworden. Hervorgerufen sind sie durch die Bestrebungen der Industrie, die sich durch unser Gesetz geschädigt fühlt. Nun will ich auf die einseitigen Gesichtspunkte, die unsere Industriellen leiten, heute nicht näher eingehen, da es im hier gesteckten Rahmen unserer Erörterungen zu weit führen dürfte. Ich will nur ganz allgemein erwähnen, daß sich durch gewisse Geschmacksströmungen einzelne Zweige der Industrie in wechselnder Weise schon öfters bedrängt gefühlt haben; das war schon vor dem Verunstaltungsgesetz so und konnte selbstverständlich durch das Verunstaltungsgesetz nicht anders werden. Von einer Schädigung unserer Bauindustrie in ihrer Totalität kann dabei natürlich nie die Rede sein. Viel mehr wie die Klagen der sogenannten „Interessenten“ interessieren uns die bei dieser Gelegenheit aus unsern Fachkreisen zutage getretenen Gesichtspunkte, in der Erwartung, hier höhere Interessen vertreten zu sehen. Nun stammen gerade aus unserm engeren Kreise drei solcher Aeußerungen, und dürfte es sich zur Klarstellung der Sachlage empfehlen, ihren Gedankengängen kurz nachzugehen.

Da ist nun zunächst Herr Regierungs- und Baurat a. D. Hasak auf dem Plan erschienen und hat eine ganz auffallende Beredsamkeit aufgewendet, um etwas zu beweisen, was sicher noch nie ein verständiger Mensch bezweifelt hat, nämlich die Tatsache, daß ein Haus mit flachem Dach ebenso schön sein kann, wie ein solches mit einem steilen. In ähnlicher Ausführlichkeit behandelt er den Satz, daß das Kunstwerk vom Künstler stamme. Sein Gedankengang ist dabei der, daß man niemals durch polizeiliche Maßnahmen die Kunst fördern könne und daß der beste Heimatschutz darin bestände, wenn man dafür sorgen wolle, daß alles, was gebaut wird, nur von Künstlern gebaut wird. Das wäre gewiß sehr erfreulich, nur sind die Künstler schließlich auch Kinder ihrer Zeit und können ganz gut Träger des Ungeschmacks dieser sein, ohne daß man ihnen abstreiten könnte, daß sie für ihre Zeit Künstler gewesen seien. Im übrigen steht das Verunstaltungsgesetz, dessen polizeilichen Charakter Hasak so besonders betont, doch gar nicht im Gegensatz zu seinen Wünschen, indem es sich nach Kräften bemüht, zum Bauen wieder die richtigen Kräfte heranzuziehen. Allerdings soll das Verunstaltungsgesetz auch solchen Künstlern das Handwerk oder, hier muß man wohl richtiger sagen, die Kunst legen, die den Anregungen Hasaks folgend, Neigung und Beruf in sich fühlen sollten, die alten Bauernhäuser Westfalens niederzulegen und an ihrer Stelle das schöne Sachsenland in ein Paradies des flachen Daches zu verwandeln.

An zweiter Stelle erschien ein kleines Schriftchen von Professor Seeßelberg. Er ist strenger Anhänger der „Initiativkunst“, ihm sind die „Stilwähler“ ein Greuel, Leute, die „es sogar wagen, aus der beschaulichen Biedermeierzeit getrost ihren dünnen Entwicklungsfaden in unser so ganz anders gerichtetes Zeitalter hinüberzuziehen“. Zwar will unsere Zeit nicht fundamentlos sein, sagt er, aber die Traditionen können heute nur abstrakter Natur sein. So müssen wir auch unsere Begriffe von dem Lieblingsschlagwort des Heimatschutzes, der Bodenständigkeit, reformieren. Im modernen Zeitalter der Eisenbahnen und Kanäle gibt es kein bodenständiges Material, keine bodenständige Dachform u. dgl. mehr und so auch keine heimische Bauweise im alten Sinne. Für den modernen Heimatschutz leitet sich die Bodenständigkeit im Werdandisinn nur aus dem jeweiligen Bevölkerungscharakter und aus den Gegendgestaltungen her. So sitzt denn der modernste Künstler da, umgeben von den ungezählten Produkten moderner Industrie

und Technik und „dichtet“ auf streng psychologischer Grundlage „sein Bauwerk in die Landschaft hinein“. Ich glaube, Herr Professor Seeßelberg greift nach den Sternen und wird sie uns auch nicht herunterholen. Aber in einer Beziehung kommt er uns weiter entgegen als Herr Hasak. Während dieser uns nicht verrät, wer die großen Künstler sein werden, die seine Anregungen in die Tat umsetzen, tut dies Herr Seeßelberg nicht nur an verschiedenen Stellen des Textes seines Werkchens, sondern auch in dessen Fußnoten und zum Schluß noch in einem besonderen Anhang. Ich habe mich nun näher erkundigt und erfahren, daß die Zahl der bevorzugten Künstler, die der oben gekennzeichneten Aufgabe gerecht zu werden vermögen, schon an die 500 beträgt. Hiernach zu schließen, muß doch schon eine beträchtliche Anzahl derartiger Bauwerke entstanden sein, und würden wir Herrn Seeßelberg sehr zu Dank verpflichtet sein, wenn er einmal die Freundlichkeit haben möchte, uns eine Reihe davon im Lichtbilde vorzuführen.

An dritter Stelle komme ich zu den Ausführungen unseres heutigen Referenten. Herr Kollege Schmieden hat ja außer dem was er uns heute Abend vortrug, seine Ideen schon in ausführlicher Weise in unserer Vereinszeitschrift entwickelt. Ich möchte zunächst einmal seinen Gedankengang ganz kurz zusammenfassen.

Schmieden steht in ausgesprochenem Gegensatz zu Seeßelberg. Er will Tradition, aber Tradition in einem Sinne, der vielleicht auch zu sehr nach den Sternen greifen möchte. Einer der wesentlichsten Faktoren, die an der Gestaltung des Heimatbildes gearbeitet haben, ist ihm der Stil, der Gleichtritt der Massen auf künstlerischem Gebiet. Im Sinne einer befriedigenden einheitlichen Gestaltung unseres Heimatbildes müssen uns deshalb alle Bestrebungen zur Wiederanknüpfung an einen bestimmten Stil sehr vollkommen sein. Und Schmieden ist der Ueberzeugung, daß die Anfänge zu einer neuen einheitlichen Stilbildung schon vorhanden seien. Unsere großen führenden Kräfte bewegen sich seiner Meinung nach schon in einer bestimmten Richtung. Wenn sie bisher nur Einzelercheinungen geblieben sind, so liegt es daran, daß die Kräfte mittlerer Fähigkeiten die gegebene Anregung bisher nicht genügend aufgenommen haben. „Wir sind es“, sagt er so schön, „an denen es noch fehlt, an dem tragenden Humus eines baumwüchsigen Bodens“. Widmen wir uns der so gestellten Aufgabe erst mit rechtem Verständnis, so werden wir in absehbarer Zeit, wenn auch nicht gleich einen großen Stil im Sinne Böttichers, aber doch wenigstens eine einheitliche Formensprache haben, und damit die natürliche Grundlage für eine gute Gestaltung unseres Heimatbildes und es wird im Rahmen dieses nichts mehr entstehen können, was unser Gefühl verletzt. Und nun macht Schmieden der Heimatschutzbewegung den Vorwurf, daß sie sich diesem einzig folgerichtigen, gesunden Entwicklungsgang der Dinge in den Weg stellte, indem sie rückwärtsgewandt immer auf etwas schaute, etwas wieder ins Leben zurückrufen wolle, was schon tot sei und nie wieder Lebenskraft gewinnen könne. In diesem Sinne nennt er dann etwas hart in Bausch und Bogen die Heimatschutzbewegung eine kulturfeindliche, deren Bestrebungen ein Ziel zu setzen es höchste Zeit sei. Nun sagt uns Schmieden aber auch, in welcher Richtung sich die vorhandenen Anfänge einer neuen einheitlichen Stilbildung bewegen. Wir müssen an der Quelle wieder anknüpfen, über deren Lage wir keinen Zweifel haben können, drückt er es aus. Es schwebt ihm dabei ein Neu-Hellenismus vor. Ohne Zweifel haben wir in neuerer Zeit einige Versuche in dieser Richtung zu verzeichnen. Ich bin darüber in ganz eigenartiger Weise unterrichtet durch die Mitteilungen eines buchhändlerischen Antiquars, der mir versicherte, daß er zurzeit die besten Geschäfte mit Ausgaben der Schinkelschen Werke mache, die er ganz besonders an Architekturbureaus liefere, deren Leiter noch bis vor kurzem als die Pfadfinder auf dem Gebiete voraussetzungsloser Kunst galten.

Ich weiß nicht, ob wir auf solch schwankenden Erscheinungen die Zukunft unseres Heimatbildes aufbauen sollen. Selbst der in die Manege herabgestiegene König Oedipus gibt mir noch keine Sicherheit, daß die Entwicklung einen Lauf nehmen wird, wie ihn Kollege Schmieden sich in seinem Idealismus vorstellt. Darum möchte ich hier den Heimatschutz in Schutz nehmen und der Frage nähertreten: Ist es denn wirklich tot, was der Heimatschutz zu neuem Leben erwecken möchte? Die eben geschilderte Hoffnung, vom Herabsteigen zu den Quellen griechischer Kunst das Heil unserer Tage zu er-

warten, ruft die Erinnerung wach an das, was vor 100 Jahren sich ereignete, an die Epoche des Schinkelschen Klassizismus. Die Zeitgenossen Schinkels sahen in ihm die Erfüllung der Sehnsucht von Jahrhunderten, den Anfang einer neuen, großen Zeit. Unserem rückwärts gewandten Blick erscheint es gerade umgekehrt, wir sehen in ihm nicht den Bringer neuer Möglichkeiten, sondern den letzten Ausläufer einer großen Entwicklungsreihe. Die Sehnsucht nach dem Ziele echter klassischer Kunst hat ja ihre eigene Geschichte. Schon die ersten Meister der italienischen Renaissance glaubten dieses Ziel erreicht zu haben, nicht weniger glaubte es Knobelsdorf und ebenso der ältere Langhans und dann endlich Schinkel. Aber all diese Vorgänger Schinkels unterschieden sich darin von ihm wesentlich, daß sie Kinder einer in festen traditionellen Banden gehaltenen Zeit waren, denen nichts ferner lag, als zur Erreichung ihres Zieles sich über all das hinwegzusetzen, was Jahrhunderte in gesunder Fortentwicklung der Baukunst geleistet hatten. Gerade die Verneinung der großen Kunst des 18. Jahrhunderts ließ Schinkels Leistungen mit dem Fluche der Unfruchtbarkeit beladen sein. Sollen wir nun wirklich diesen Weg zum zweiten Mal versuchen? Für Schmieden ist die Stilfrage die brennendste baukünstlerische Frage der Gegenwart. Mir scheint die Frage, ob wir wieder dazu kommen, alle in den gleichen Formen zu bauen, heute fast gleichgültig neben der großen Frage, ob wir wieder dazu kommen, alle verständige, gute Häuser zu bauen. Ich denke, der Fortschritt der letzten Zeit liegt gerade darin, daß wir uns mit der Tatsache abgefunden haben, daß wir über keine einheitliche Formensprache verfügen und in absehbarer Zeit auch kaum eine erhalten dürften. Daß wir dafür aber gelernt haben, uns auf das zu besinnen, was jenseits der wechselnden Stilbildungen immer das gleiche geblieben, die Grundlagen guten Gestaltens, und die uns über unsern ungezählten formalen Experimenten ganz verloren gegangen waren. Um uns diese wieder zu eigen zu machen, brauchen wir nicht bis zur Urform des griechischen Tempels zurückzukehren, da liegen uns die Werke unserer eigenen architektonischen Vergangenheit und nicht zuletzt die der großen Kunst des 18. Jahrhunderts und auch noch die von „um 1800“ wirklich näher.

Hier können wir wieder lernen, wie einfach ein Haus in Anlage und Aufbau gestaltet sein muß, um gut zu sein, was ein verständiges Verhältnis zwischen vertikalem Baukörper und abschließendem Dach ist, wie Fläche und Durchbrechung verteilt werden muß, wie Bauglieder und Ornament zu bilden und anzuordnen sind, wie alle Einzelheiten dem Hauptbaukörper untergeordnet werden müssen, um am letzten Ende zur Steigerung des architektonischen Ausdrucks beitragen zu können usw. usw. Und dann die Stadtlagen des 18. Jahrhunderts, was könnte der moderne Städtebau, der heute in einer verspäteten Romantik schwelgt, da lernen. Wenn das alles nun wirklich tot sein sollte, dann wird uns auch der griechische Urquell und der Zusammenhang mit dem Kosmos nicht mehr retten. Aber das Lebendige hiervon erhalten und davon lernen, etwas anderes hat der ernsthafte Heimatschutz nie gewollt. Daß bei der breiten Basis, die diese Bewegung haben muß, sich zu ihr die vielen Leichtbegeisterten gesellen, die der frohen Zuversicht sind, heute schon lehren zu können, was sie gestern nicht gelernt haben, und so viel Verwirrung in die Welt setzen, ist doch kein Wunder, gibt aber wirklich noch keinen Grund, die Bewegung an sich als kulturfeindlich zu bezeichnen.

Vorhin wurde hier der Name Schultze-Naumburg genannt. Es ist ganz eigenartig, wie sich gegen diesen Hauptführer der Heimatschutzbewegung neuerdings die Angriffe häufen. Und zwar nicht nur von den Feinden dieser, sondern auch aus ihrem eigenstem Kreise heraus. Schultze-Naumburg ist nämlich der Mann, der es nach Seeßelberg „gewagt hat, aus dem beschaulichen Biedermeierzeitalter getrost seinen dünnen Entwicklungsfaden in unser ganz anders geartetes Zeitalter herüberzuziehen“. Nun muß ich gestehen, mich hat die Tatsache, daß Schultze-Naumburg bei seiner baukünstlerischen Tätigkeit die Formen der sog. Biedermeierzeit verwendet, nie besonders interessiert, wohl aber die Tatsache, daß er nach seiner verdienstvollen aufklärenden Tätigkeit dem Wort die Tat hat folgen lassen und das tut, was heute noch so selten ist, nämlich wirklich gute Häuser baut. In der Architektur ist die Hauptsache die Qualität und nicht die Originalität. Das heute praktische Ziel kann nur sein, dafür zu sorgen, daß möglichst viel gute Häuser in die Welt gesetzt werden. Genügen sie den Grundbedingungen,

die wir bei den Schöpfungen aus den Zeiten einheitlicher Tradition stets erfüllt finden, so kann es uns gleichgültig sein, ob sie sich dieser oder jener früheren formalen Entwicklungsstufe anschließen oder ob sie das Rätsel reinsten Initiativkunst lösen oder endlich ihre tiefere Anregung dem Werdandisinne der Edda verdanken.

Der Heimatschutzbewegung aber wollen wir dankbar sein, daß sie das Verständnis für den Wert unseres alten Kulturerbes in immer weitere Kreise zu tragen versucht und so dem Architekten den Weg ebnet für eine ruhige Betätigung, in der nicht mehr jedes Jahr von neuem von ihm die rettende Tat verlangt wird. Daß es in der Heimatschutzbewegung noch gegen so manche Unklarheit und gegen so manche Einseitigkeit zu kämpfen gilt, möchte ich am allerwenigsten bestreiten. Aber tragen wir daran nicht zum guten Teil selbst die Schuld, weil wir uns nicht in stärkerem Maße bemüht haben, auf die Bewegung Einfluß zu gewinnen und weil wir am letzten Ende selbst nicht einiger in unserer Anschauung gewesen? Und ebenso wollen wir uns freuen, daß wir das Verunstaltungsgesetz haben, denn unter den heutigen Verhältnissen dürfte es ohne den Hintergrund gesetzlicher Berechtigung überaus schwer sein, etwas Nachhaltiges zu erreichen. Daß das Gesetz in seiner jetzigen Form ideal sei, soll darum ja keineswegs behauptet werden. Aber wer die Landtagsverhandlungen seinerzeit verfolgt hat, der wird gesehen haben, wie schwer es war, bei der eigenartigen Zusammensetzung unserer Volksvertretung überhaupt etwas zu erreichen, darum wollen wir froh sein, daß etwas zustande gekommen ist und wollen unsererzeit nicht eher wieder an den Landtag mit neuen Wünschen herantreten, als bis wir in fleißiger, ehrlicher Arbeit den Versuch gemacht haben, mit dem Gesetz in unserem Sinne zu wirken. Daß dazu drei Jahre eine zu kurze Spanne Zeit sind, kann doch kaum bezweifelt werden. Im übrigen scheinen sich die Vorwürfe vom Kollegen Schmieden ja auch weniger gegen das Gesetz selbst als gegen die Art seiner Anwendung zu richten. Daß es hier überaus schwierig ist, die richtigen Kräfte heranzuziehen, in deren Hand der Gesetzgeber so gern selbst die Sache sehen möchte, ist ohne weiteres klar. Aber auf die vorhandenen Organisationen mußte er sich doch stützen, wenn er nicht von vornherein die ganze Sache in Frage stellen wollte. Daß der normale Verwaltungsapparat leicht dazu neigt, die Angelegenheit nach mehr äußerlichen, leicht zu erfassenden Merkmalen zu handhaben, ist klar. Aber hier liegt ja gerade das große Arbeitsgebiet aufklärerischer, helfender Betätigung der interessierten Fachkreise.

Nun möchte ich aber noch auf einen eigenartigen Gegensatz in den Ausführungen Schmiedens hinweisen. Einerseits ist er ein entschiedener Gegner des Gesetzes, indem er sagt: „Daß wir nicht mehr zögern dürfen, eine Maßregel beiseite zu werfen, die sich als so zweischneidig zeigt und die schon in der gegenwärtigen Zeit mehr schaden als nutzen kann.“ Dann aber

macht er wieder Verbesserungsvorschläge zu unserm Gesetz, die am letzten Ende noch über seinen Inhalt hinausgehen. So will er den Schutz der Landschaft gegen grobe Verunstaltung nicht nur für landschaftlich hervorragende Gegenden, sondern möchte ihn auf das ganze Land ausgedehnt haben. Ich stimme ihm hier vollständig bei, fürchte nur, daß sich dies vorläufig kaum erreichen lassen wird. Das Recht der Gemeinden, Ortsstatute zu erlassen, läßt er bestehen. Die verlangte Mitwirkung der Regierungsbehörden ist doch heute schon durch die Bedingung der Genehmigung der Ortsstatute durch den Bezirksausschuß gegeben. Wenn er diese behördliche Einwirkung nach der Instanz des Oberpräsidenten verlegt wissen will, so ist dies doch keine grundsätzliche Änderung. Die Mithilfe von Privatbestrebungen, auf die in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes besonderer Wert gelegt ist, wünscht auch er weiter wachgerufen. So sehen wir plötzlich zu unserer Freude in dem Saulus einen Paulus.

Aufgefallen ist mir dann noch, daß Schmieden den Versuch macht, die Maßnahmen der bayerischen Regierung in einen Gegensatz zu denen der preußischen zu setzen. Ich kann nicht finden, daß in den Erlassen und Veröffentlichungen beider Stellen eine gegensätzliche Auffassung auf unserm Gebiete zutage tritt. Besonders rühmt er an der bayerischen Regierung, daß sie auf die Schaffung eines Verunstaltungsgesetzes verzichtet habe. Er scheint dabei zu übersehen, daß all die Befugnisse, die in Preußen durch das Verunstaltungsgesetz geschaffen sind, in Bayern im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Bestimmungen im wesentlichen schon bestehen und reichlich gehandhabt werden.

Ein Gedanke von Schmieden hat mir sehr gut gefallen. Es ist dies ein Gesichtspunkt, auf dessen Bedeutung ich auch schon verschiedentlich hingewiesen habe. Es handelt sich um die auffallende Tatsache, in wie wenig innerer Beziehung bei uns die verschiedenen zur Regelung des Rechtes des Bauens erlassenen Gesetze stehen. Hier haben wir das Fluchtliniengesetz vom Jahre 1875 mit seinen späteren Anweisungen, hier die Regelung des Bauordnungswesens, hier endlich das ästhetische Gebiet im Verunstaltungsgesetz. Alle zeitlich voneinander entstanden, ohne daß sie später in einer Gegensatz ausschließenden Weise zusammengefaßt worden wären. Und daß solche Gegensätze bestehen, ließe sich an mehr als einer Stelle nachweisen. Anstatt in vorschneller Weise Material gegen das Verunstaltungsgesetz zu sammeln, würde ich es als eine überaus dankenswerte Arbeit betrachten, wenn wir einmal die wichtigen Grundlagen für eine einheitliche Regelung der gesamten Baugesetzgebung zusammentragen wollten, bei der die große Aufgabe zu leisten wäre, den gerechten Ausgleich zu finden zwischen den sich heute zum Schaden des Ganzen so oft bekämpften Forderungen der Wirtschaftlichkeit, Wohlfahrtspflege, Technik und Kunst. In der Hoffnung, daß diese Arbeit bald in Angriff genommen werde, möchte ich meine Ausführungen schließen.

Herr Baurat Ochs

Meine Herren! Nach den formvollendeten Worten des Herrn Kollegen Kloeppel wird es mir schwerfallen, Ihre Aufmerksamkeit zu fesseln. Aber ich halte mich doch für verpflichtet, einige Worte zu dieser Frage zu sagen. Mir ist persönlich interessant gewesen, daß in den bisherigen Ausführungen zu den vielen Theorien, die über die Entstehung des Verunstaltungsgesetzes auftreten, noch eine mehr hinzugetreten ist. Die erste Theorie, die für die Entstehung dieses Gesetzes auftauchte, wurde in den Mitteilungen des Heimatschutzverbandes vom Jahre 1906 erwähnt. Da wurde gesagt, kein Geringerer als der Kaiser selbst sei der Urheber dieses Gesetzes. Heute haben wir gehört, daß Schultze-Naumburg ebenfalls als Vater in Frage kommt, und weiter wurde hervorgehoben, daß der eigentliche Urvater des Gesetzes Oberbürgermeister Struckmann von Hildesheim sei. Nun, eigentlich ist ja die recherche de la paternité untersagt; immerhin aber ist die Frage, die uns heute beschäftigt, damit innig verknüpft, und ich werde Ihnen infolgedessen noch eine vierte Theorie hinzufügen.

In Magdeburg existiert, wie Ihnen bekannt ist, ein Architekten- und Ingenieur-Verein. Der hatte schon zu wiederholten Malen zu seiner großen Betrübnis mit ansehen müssen, daß in Magdeburg die Baudenkmäler teils durch Umbauten verschandelt wurden, teils, so namentlich am Breiten Weg, der Hauptstraße der Stadt, beständig vom Abbruche bedroht waren, um durch Geschäfts- und Kaufhäuser ersetzt zu werden.

Wer Magdeburg kennt, weiß, daß gerade der Breite Weg sich durch seine Giebelbauten aus der Barockzeit auszeichnet, und ein Straßenbild von ganz hervorragendem Reize darstellt, an dessen Erhaltung in erster Linie die Architektenwelt ein dringendes Interesse hätte. Damals waren die bedrohten Häuser leider nicht zu retten und dem Abbruche verfallen. Infolgedessen gründete der erwähnte Architekten-Verein 1901 mit andern dortigen kunstliebenden Vereinen einen Ausschuß zur Erhaltung des Magdeburger Stadtbildes. Der Architekten-Verein stand an seiner Spitze, eines seiner Mitglieder war Vorsitzender des Ausschusses. Letzterer begann nun zunächst seine Tätigkeit damit, lokal den Uebelständen entgegenzutreten, indem Magistrat und Bürgerschaft zu bestimmen gesucht wurden, alle in Betracht kommenden Giebelhäuser nach Möglichkeit in den Besitz der Stadt zu bringen, um sie auf diese Weise dauernd vor dem Untergange zu bewahren. Dieser Weg war nicht angängig. Die Stadt weigerte sich mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage, auf den Vorschlag einzugehen; und so blieb dem Ausschusse nichts weiter übrig, als das Gebiet der hohen Politik zu betreten und die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Er hat 1902 an das Abgeordnetenhaus eine diesbezügliche Petition gerichtet, die damals nicht mehr erledigt wurde wegen des Schlusses der Session. Sie wurde daher im Jahre 1903 erneuert und damals von beiden Häusern des Landtags einstimmig der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Ich möchte mir erlauben, diese Petition im Wortlaut vorzulesen, damit Sie daraus ersehen können, ob und in welchem Zusammenhange sie mit dem Verunstaltungsgesetz steht:

Ein hohes Haus der Abgeordneten (Herrenhaus) bitten die ergebenst Unterzeichneten, dasselbe wolle im Wege der Gesetzgebung für die gesamte preußische Monarchie, mindestens aber für die Geltungsgebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts Anordnungen treffen, auf Grund deren es den Stadtgemeinden, Orts- und Gemeindeverbänden oder auch den örtlichen oder Landespolizeibehörden gestattet wird:

a) durch ortsstatutarische oder polizeiliche Bestimmungen die Zerstörung solcher, im privaten oder öffentlichen Besitze befindlichen Bauwerke bzw. Baudenkmäler, welche einen bleibenden Geschichts- oder Kunstwert haben, oder von besonderer Bedeutung für den Charakter eines Orts- oder Landschaftsbildes sind, zu verhindern und Veränderungen an denselben zu verbieten oder doch von der Erfüllung bestimmter, durch den Stil des Bauwerkes oder seiner Umgebung gebotener Bedingungen abhängig zu machen,

b) durch ortsstatutarische Bestimmungen Maßnahmen zu treffen, daß in gewissen, näher zu bestimmenden Straßenzügen oder Stadtgegenden dem baulichen Charakter der Oertlichkeit bei der Errichtung von Neubauten Rechnung getragen werde, so daß derselbe auch für die Zukunft gewahrt bleibt.

Zur Begründung führten die unterzeichneten Vereine nun näher aus, was für sie Veranlassung gewesen ist zur Abfassung dieser Petition. Sie haben dann diese Petition umdrucken lassen und den verschiedensten Vereinen in Preußen übersandt, bei denen ein Interesse für die Sache vorausgesetzt werden konnte, u. a. auch an den Architekten-Verein und die Vereinigung hier zu Berlin. Ersterer hat leider nicht darauf reagiert; dagegen hat die Berliner Vereinigung sich bereitwillig daran beteiligt. Im ganzen haben sich zirka 30 Vereine der Petition angeschlossen. Sie wurde von beiden Häusern des Landtags freudig begrüßt und von ihnen, wie schon erwähnt, einstimmig der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Ich glaube, Sie werden mit mir übereinstimmen, daß man nicht mehr verlangen konnte. Auf diesem Gebiete war bis dahin nichts geschehen. Das Allgemeine Landrecht hatte nur eine recht bedenkliche und nicht einwandfreie Handhabe gegen irgendwelche Verunstaltungen geboten. Aber außerdem hatten wir noch kein Gesetz zur Erhaltung der Baudenkmäler, das uns Architekten ja die Hauptsache sein muß. Ein solches Denkmalsgesetz war damals schon vor Jahren dem Landtage versprochen, aber es war noch nicht gekommen, und bei dem großen, ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten war vorzusehen, daß sein Erscheinen noch lange auf sich warten lassen würde und zu befürchten, daß inzwischen vielleicht sämtliche alten Giebelhäuser in Magdeburg verschwunden sein würden. Darauf konnte man es nicht ankommen lassen. Es sollte daher nach Punkt 1 der Petition den Städten das Recht gegeben werden, ihre Denkmäler selbst zu schützen.

Wenn die alten Baulichkeiten nicht abgerissen werden durften, dann war damit nur erreicht, daß der Breite Weg nicht durch Fortnahme der vorhandenen seiner Eigenart entkleidet wurde, noch nicht aber, daß er sie durch verunstaltende Neubauten einbüßte. Der Punkt 2 der Petition ging demgemäß dahin, daß den Städten für gewisse, näher zu bestimmende Straßenzüge oder Stadtgegenden von besonderer geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ein Einfluß auf die ästhetische Seite der Neubauten eingeräumt wurde.

Drei Jahre später, erst im Jahre 1906, legte die Regierung den gewünschten Gesetzentwurf vor, den Entwurf zum jetzigen Verunstaltungsgesetz. Da trat sofort die überraschende Tatsache in die Erscheinung, daß der Regierungsentwurf den ersten Punkt der Petition, den Denkmalschutz, ganz unterdrückte. Also gerade das, was für die Magdeburger Zwecke am bedeutsamsten ist, war fortgelassen worden. Das hat den Charakter des Gesetzes von Anfang an wesentlich verändert und beeinträchtigt. Ich glaube, soweit Sie, meine Herren, Architekten sind, werden Sie mit mir keine dringendere Verpflichtung anerkennen, als das, was wir von den Vätern überkommen haben, zu erhalten, als den Schutz der Baudenkmäler vor Vernichtung. Mögen die sonstigen Bestrebungen auf eine Beeinflussung der neueren Bauweise auch in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen sein, so sind sie doch die Cura posterior gegenüber der Pflicht, das Alte, das sonst unwiederbringlich verloren gehen würde, zu erhalten.

Bei der Beratung der Petition im Abgeordnetenhaus hatte der Abgeordnete Junghenn schon eines Vortrages des Professors Rudorff über Heimatschutz im Deutschen Verein hierselbst Er-

wähnung getan und zum Teil verlesen. Seine Tendenzen erstreckten sich über die der Magdeburger Petition noch weit hinaus auf das ganze platte Land und veranlaßten das Abgeordnetenhaus, sie in das Gesetz einzubeziehen. Wenn es sich also darum handelt, wer der Vater dieses Gesetzes ist, so möchte ich dem Professor Rudorff, der übrigens Musiker ist, die Priorität vor dem Maler Schultze-Naumburg zuerkennen, da er schon im Jahre 1902 — also vor diesem — durch seinen Vortrag die Gestaltung des Gesetzes beeinflußt hat.

Abgesehen von dem Denkmalschutz, wollte die Regierungsvorlage, ganz im Sinne der Magdeburger Petition, die Umgebung der Baudenkmäler gegen unharmonische Um- oder Einbauten geschützt wissen, indem sie anstatt der groben Verunstaltung des Allgemeinen Landrechts im Ortsstatut schon die einfache Verunstaltung zu verbieten gestattete; charakteristisch an der Regierungsvorlage war dabei, daß sie alles in einen Paragraphen zusammenfaßte. Das änderte das Herrenhaus in zwei Paragraphen, indem es die grobe Verunstaltung ganz allgemein von Polizei wegen unmöglich machen und nur den Schutz der ganz speziellen örtlichen Eigenart durch Ortsstatut geregelt wissen wollte. Was die Magdeburger Petition veranlaßt hatte, die ortsstatutarische Regelung in Vorschlag zu bringen, war die Erwägung gewesen, daß die örtliche Eigenart unserer Städte nicht so gut von einer Berliner Zentralstelle, als von den Leuten an Ort und Stelle beurteilt werden kann. Dazu kommt, daß erfahrungsgemäß alles, was von der Regierung verfügt wird, bei den Städten mißtrauischer Zurückhaltung begegnet, während Bestimmungen, die sie sich selber vorschreiben, mit viel größerer Rigorosität durchgeführt werden.

Die Staatsregierung zog nach den Beratungen im Herrenhaus den Gesetzentwurf wieder zurück, änderte ihn im Sinne desselben um und legte ihn 1907 dem Abgeordnetenhaus in der neuen Gestalt wieder vor. Da hat er denn die Fassung bekommen, die er zurzeit besitzt, und in der er Ihnen allgemein bekannt ist. Herrenhaus und Abgeordnetenhaus haben beide schweren Herzens auf den Schutz der Denkmäler verzichtet und ihre Zustimmung hierzu erst gegeben, nachdem seitens des Kultusministeriums die Vorlage des Denkmalsgesetzes für die nächste Session verheißen war. Trotzdem haben sie nicht unterlassen, bei der Verabschiedung des Gesetzes durch gleichlautende Resolutionen die Staatsregierung an baldige Vorlage eines solchen Gesetzes zu mahnen. Wie schon erwähnt, ist dem bis zum heutigen Tage nicht entsprochen worden, so daß man an den Baudenkmalern zwar beileibe nichts ändern, sie aber ungestraft abbrechen darf.

Da glaube ich in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich sage: Da ist eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden; und meines Dafürhaltens ist es, nachdem abermals vier Jahre verflossen sind, eine Ehrenpflicht der deutschen Architektenschaft, die Staatsregierung und die Parlamente daran zu erinnern, daß es diese Lücke sobald als möglich auszufüllen gilt.

Der Einfluß der Heimatschutzbewegung auf das Gesetz ist ein ganz unvorhergesehener und nicht überall willkommen gewesen; es ist durch ihn zu einem ästhetischen Gesetz geworden, das in Stadt und Land gleichmäßig Geltung hat. Man hat damit der Polizei ästhetische Vollmachten auch auf dem platten Lande übertragen, die ursprünglich nur für die Städte gedacht waren. Ich glaube, Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß das etwas sehr Verschiedenes ist. Auf dem platten Lande sind die Organe der Polizei nicht etwa akademisch gebildete Architekten, sondern Amtsvorsteher und Bürgermeister, und wenn es hoch kommt, der Landrat. Es mag bei ihnen die Pflege von allem möglichen gut aufgehoben sein, daß aber die Pflege der Aesthetik da in die rechten Hände gelegt sei, das werden Sie, glaube ich, mit mir bezweifeln, wie es schon damals bei den Beratungen in den beiden Häusern des Landtags von verschiedenen Seiten bezweifelt worden ist.

Gerade auf diesen Umstand ist der große Einfluß des Heimatschutzbundes auf die Ausführung des Gesetzes zurückzuführen. Die Heimatschutzbewegung ist an sich gewiß eine hochehrwürdige Erscheinung zu nennen, die dem guten Sinn unseres Volkes ein gutes Zeugnis ausstellt. Das Bild unserer Städte und unserer Dörfer ist unzweifelhaft denen, die da geboren sind, ans Herz gewachsen. Dieses Bild sich nicht verschlimmern zu lassen, ist tatsächlich Herzensbedürfnis eines jeden echten Deutschen. Sonst würden wir nicht Anspruch machen können auf den Begriff, den unsere Sprache allein kennt: auf deutsches Gemüt. Ich meine, in diesem Punkte ist die Heimatschutzbewegung freudig zu begrüßen. Aber nicht freudig

zu begrüßen ist, daß sie das Kuckucksei ihrer eigenen Ziele in das fremde Nest der Magdeburger Petition gelegt hat. Der mehr zufällige Umstand, daß sich die Tendenzen beider Bestrebungen in der Denkmalspflege der Städte berührten, durfte nicht darüber hinwegsehen lassen, daß es sich im Grunde um verschiedenartige Tendenzen handelte, deren Zusammenfassung in die Paragraphen eines und desselben Gesetzes nicht ratsam ist. Durch den Einfluß des Heimatschutzbundes ist das Gesetz aus einem konservatorischen, zu einem ästhetisch-erzieherischen Polizeigesetze geworden und damit aus dem Ressort des Kultusministers ganz hinübergelitten in das Ressort des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Nun ist von letzterem dem Gesetze eine Ausführungsanweisung beigegeben worden mit gewissen Details. Ich will Sie nicht mit Einzelheiten belästigen; aber immerhin ist zu beachten, daß in diesen Ausführungsbestimmungen einige enthalten sind, die der Absicht des Gesetzes nicht ganz entsprechen. Sie werden mit mir übereinstimmen, daß der Schutz ganzer Straßen und Stadtteile und Städtebilder nach dem Gesetze zur Voraussetzung hat, daß es sich dabei um Baulichkeiten und Straßen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung älterer Zeit handelt. Trotzdem steht in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich, daß Straßen usw. von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung auch ganz neuen Datums sein und also ebenfalls geschützt werden können. Diese Interpretation dürfte sich mit dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes nicht decken; gerade durch sie aber wird das Gesetz ein ganz anderes, indem es damit der Polizei den ausgedehntesten Einfluß auf die neuzeitliche Architektur gewährleistet.

Weiter ist ein Hauptpunkt des ganzen Gesetzes, der sich mit der Zuziehung von Sachverständigen befaßt, für Kollegenkreise von besonderem Interesse. Da das Gesetz den Erlaß von Ortsstatuten ausdrücklich von der Anhörung von Sachverständigen abhängig macht, so war der Gedanke, daß die Staatsregierung hier in erster Linie ihre eigenen hochbautechnischen Kreisbaubeamten empfehlen werde, doch sehr nahe liegend. Sind doch gerade diese Beamten durch ihre Vorbildung und ihre Ortskenntnisse besonders geeignet, als Gutachter den Gemeinden zur Seite zu stehen. Leider ist eher das Gegenteil der Fall gewesen. Jedenfalls hat die Regierung nicht versucht, den Gemeinden die Zuziehung der ortseingesessenen Kreisbaubeamten als der berufensten Sachkenner nahe zu legen. Sie hat in wichtigen Fällen auf Provinzialkonservatoren zurückgegriffen und sogar die Mitglieder der Heimatschutzvereine als Sachverständige empfohlen, aber . . .

Vorsitzender: Gestatten Sie. Es ist in der Versammlung der Wunsch laut geworden, die Diskussion nicht allzu sehr auszudehnen und möglichst sich an die Disposition zu halten, die unsere Referenten vorgeschlagen haben, von der ich ohne weiteres annahm, daß sie den Herren auch genehm sein würde. So interessant auch alle die historischen Exkurse sind, und so bedauerlich es ist, wenn man sie abkürzen muß, so möchte ich doch bitten, sich auf das zu beschränken: Wie weit kann man und muß man gehen in den Bestrebungen des Heimatschutzes und wo sind etwa die Grenzen dafür? Liegen etwa im Inhalt oder in der Handhabung des „Verunstaltungsgesetzes“ Gefahren, insbesondere für uns Architekten und für die gedeihliche Entwicklung unserer Kunst? Ich darf wohl auch den jetzigen Herrn Redner bitten, sich daran zu halten.

Herr Baurat Ochs (fortfahrend): Ja, meine Herren, dagegen kann ich ja nichts tun. Ich persönlich bedaure es, wenn eine so wichtige Frage wegen Zeitmangels abgeschnitten wird; eher würde ich vorschlagen, daß wir vielleicht an einem zweiten Abend die Diskussion fortsetzen. Wenn ich die Herren langweilen sollte, so würde ich das sehr bedauern. Aber ich für meine Person halte diese Dinge für erheblich, sowohl für das Gesetz, wie für unser Fach. Wenn ich dem Programm für heute nicht so ganz folgen kann, so bitte ich das damit zu entschuldigen, daß es mir hier nicht zur Hand ist. Aber all das, was ich Ihnen hier zu entwickeln wünschte, war eigentlich die Frage, aus welchem Ideenkreise die Sache sich entwickelte, die wir heute Abend vor uns haben.

Man kann natürlich das Bestreben nur mit Freuden begrüßen, das auf die Veredlung der Baukunst in Stadt und Land Einfluß zu gewinnen trachtet; aber es ist zweifelhaft, ob man mit diesem Bestreben das vorliegende Gesetz belasten durfte. So sympathisch ich sonst der Heimatschutzbewegung gegenüberstehe, so vermisse ich doch bei diesem ihrem Bestreben das Allerwichtigste, nämlich eine Organisation, zu der wir das nötige Vertrauen einer verständigen Behandlung der Angelegenheit haben können. Die jetzige Organisation des Heimatschutz-

bundes scheint mir nicht die nötige Gewähr dafür zu bieten, daß nicht etwa in dieser für die Entwicklung der Baukunst so wichtigen Sache die Entscheidung Leuten in die Hände gegeben wird, die nur ungenügende architektonische Kenntnisse besitzen. Es mag in der Bauberatungsstelle der Provinz Brandenburg, wo Herr Kollege Kloepfel fungiert, immer sein, daß dort einem wirklich befähigten Architekten der gehörige Einfluß gewahrt ist und daß daher dort infolgedessen die Sache in richtiger Weise gehandhabt wird. Aber ob das überall anders auch geschieht? Wir müssen doch bedenken, daß der Begriff Heimat im Sinne der Heimatschutzbewegung nicht ganz Preußen, nicht einmal ganze Provinzen, sondern meist nur einzelne Kreise, oder noch enger begrenzte Landschaften umfassen wird. Die Pflege so differenzierter örtlicher, baulicher Eigenarten einer Landeszentralstelle, oder auch nur einer provinziellen Zentralstelle des Heimatschutzbundes oder von Bauberatungsstellen mit unkontrollierbarer Qualifikation in die Hand zu geben, würde ich die größten Bedenken haben.

Wenn ich nach positiven Vorschlägen gefragt würde, so würde ich sagen: Keine polizeilichen Maßnahmen und kein Gesetz schaffen uns eine Kunst, geschweige denn eine Volkskunst auf dem platten Lande oder in den Städten. Selbst wenn wir die Polizei nach den Wünschen des Heimatschutzbundes mit solchen Zwangsmitteln ausstatten wollten und könnten, um bei den Neubauten alle baukünstlerische Tradition der letzten 70 Jahre von Grund aus auszulöschen, so würde uns damit noch immer keine neue Kunst, noch weniger ein neuer Stil gewonnen sein. Wer hier Früchte ernten will, der muß vor allen Dingen gesät haben, und dazu gehört, daß man zuvor das Feld bestellt. Was haben denn die Staatsregierungen bisher getan, um heimatlischen Kunstsinn groß zu ziehen? Ist denn nicht in dem großen Preußen schon seit mehr als einem Jahrhundert alle Kunst zentralisiert? Hier aber handelt es sich um ein Differenzieren derselben. Die Kunst, speziell die Architektur, ist keine Sache des Wortes, sondern eine Sache der Tat; wer hier etwas tun will, tue es nicht mit dem Mund oder durch Verordnungen, sondern mit der Tat. Da meine ich, wer den Sinn für Volkskunst und für Heimatkunst erwecken will, der muß vor allen Dingen dem Uebel der Interesselosigkeit und Unwissenheit in Sachen des heimatlischen Kunstgeistes an die Wurzel gehen, d. h. zunächst den Leuten in Stadt und Land das Wesen ihrer heimischen baulichen Eigenart kund tun, und muß dafür sorgen, daß die Masse der Architekten, Baugewerksmeister und Bauunternehmer in den Städten und auf dem Lande entsprechend zu positivem Schaffen in diesem Geiste vorgebildet wird. Wer hier als Lehrer wirken soll, der muß die Vorbildung eines Architekten besitzen und als Mann der Praxis dem Handwerk nahe stehen; der muß sich die bauliche und malerische Eigenart seines Wirkungskreises selbst erst durch liebevolles Lokalstudium zu eigen gemacht haben. Wären wir denn hierzu schon genügend vorgebildet? Ich habe immer im königlichen Dienst gestanden und mich auf künstlerischem Gebiete so leidlich über Wasser zu halten gesucht, aber ich muß doch sagen, daß meine Vorbildung auf diesem speziellen Gebiete nicht genügen würde. Also wenn wir akademisch vorgebildeten Architekten schon nicht ohne weiteres uns für befähigt als Lehrer der heimischen Bauweise zu erachten vermögen, was können wir erst von den Organen der Polizei oder den Mitgliedern der Heimatschutzvereine erwarten! Für das Lehramt kommen meines Erachtens in erster Linie die staatlichen Kreisbaubeamten in Betracht, die unter Zuziehung ihrer speziellen Provinzialkonservatoren auf den technischen Hochschulen in Ferienkursen mit den allgemeinen Gesichtspunkten der Heimatskunstpflege und den provinziellen Eigenheiten vertraut zu machen sind. Dann würde diesen Beamten hinreichende Gelegenheit zu eingehendstem technischen und künstlerischen Studium der heimischen Bauweise ihres Bezirkes zu geben sein. Unter der Voraussetzung, daß seitens der vorgesetzten Behörden für eine gewisse Bodenständigkeit dieser Beamten Sorge getragen würde, bin ich fest überzeugt, daß es ihnen in gar nicht langer Zeit gelingen wird, durch Belehrung in obligatorischen Meisterkursen die Architekten und Baugewerksmeister ihres Bezirkes im Geiste ihrer heimatischen Kunstweise zu erziehen und zur Wiederanknüpfung an die Kunsttradition der engeren Heimat zu befähigen.

Ich, meine Herren, will hiermit schließen. Ich möchte nur noch zu erwägen bitten, ob es nicht angezeigt ist, eine Resolution zu fassen, in der die Staatsregierung und das Parlament angegangen werden, das ihrige zu tun, um das Gesetz in Sachen des Denkmalschutzes möglichst bald zu erlassen.

Herr Geheimer Baurat Dr. O. von Ritgen

Der § 1 des „Verunstaltungsgesetzes“ spricht von größlicher Verunstaltung, und wir haben vorher gehört, daß sich das deckt mit dem Begriff grober Verunstaltung. Wir haben auch bemerkt, daß die Herren Vorredner im wesentlichen darin einig sind, daß nicht weiter gegangen werden, d. h. daß die polizeiliche Einwirkung behufs Verhinderung von Verunstaltungen nicht allzuweit ausgedehnt werden soll. Auch Herr Schmieden, der sonst für eine Revision des Gesetzes ist, hat eine Aenderung in diesem Punkt nicht in Aussicht genommen, und ich halte das auch meinerseits für glücklich. Das Gesetz hat lediglich einen prohibitiven Charakter, es soll dahin wirken, daß grobe Verunstaltungen hintangehalten werden. Es hat mit der heute führenden Baukunst gar nichts zu tun. Wer in solchen Sachen praktische Erfahrungen hat, weiß, wie außerordentlich schwer es ist, etwas abzuweisen wegen Verunstaltung, gerechterweise kann es doch nur von einem normalen Standpunkte aus behandelt werden ohne Parteinahme für eine bestimmte Richtung.

Der zweite Teil des Verunstaltungsgesetzes betrifft die Schaffung von Ortsstatuten. In diesen soll die Möglichkeit gegeben sein, namentlich für gewisse Ortsteile, Straßengruppen, Wirtschaftsgebiete, Plätze, markante Ortsabschnitte Lösung von Unbefriedigendem anzustreben, beispielsweise kann eine gewisse Höhe, auch eine Neigung der Dächer wohl vorgeschrieben worden. Das ist natürlich nur nach den Verhältnissen der Oertlichkeiten zu bestimmen und hat seinen besten Maßstab darin, wie hoch das Interesse hinsichtlich der dafür zu bringenden finanziellen Opfer bewertet wird. Denn nicht die Baukünstler sind die Entscheidenden darin, sie sind nur die Berater. Die Männer, die die Gemeinde vertreten, deren Geldsäckel dabei berührt wird, geben den Ausschlag, denn die schlagen ja das Statut vor und beschließen auch. In der Anwendung des Gesetzes sind wir noch in einem Anfangsstadium. Ein malerisches Dorf oder Städtchen, zum Beispiel am Rhein, wird ganz besonderen Wert darauf legen, daß die schönen Schieferdächer erhalten bleiben und nicht durch Pappdächer ersetzt werden. Anders z. B. ist es an der Waterkant, wo das Pappdach billig und zweckmäßig ist, und eine ärmliche Bevölkerung sich befindet, der man nicht zumuten kann, Geld-

Herr Professor Dr.

Meine Herren! Ich wollte heute abend überhaupt nichts sprechen, vielmehr nur zuhören und lernen. Es haben aber verschiedene Herren Vorredner hier meine jüngste Arbeit „Ueber die in den Verunstaltungsgesetzen liegenden wirtschaftlichen Gefahren für Industrie und Handwerk, Denkschrift an das Haus der Abgeordneten“ erwähnt, zuerst Herr Kollege Schmieden und sodann Herr Kollege Kloeppel; und zwar hat sich Herr Kloeppel etwas scherzhaft geäußert über einige Dinge, die meiner Ansicht nach — obwohl ich sonst Späßen nicht abgeneigt bin — nicht scherzhaft sind. Wir kommen auf solchem Wege leicht zu Oberflächlichkeiten, und das wollen wir doch alle vermeiden.

Herr Kloeppel stellte die beiden Ausführungen — meine erwähnten schriftlichen und die soeben von Herrn Schmieden gesprochenen — so dar, als ob wir beide gewissermaßen „nach den Sternen greifen“, also unreal sein wollten. Aber wenn ich nun einen Vergleich ziehe zwischen den Ausführungen des Herrn Schmieden und denen des Herrn Kloeppel selbst, so muß ich doch sagen, daß mir die groß angelegte Betrachtung des Ersteren denn doch besser gefallen hat — man sieht die Dinge leider in Architektenkreisen selten in einem so großen Horizonte beobachtet. Trotzdem waren Schmiedens Ausführungen völlig sachlich, und sie waren ein Beweis dafür, daß man bei aller Sachlichkeit nicht gar so anspruchslos in den Gesichtspunkten zu sein braucht, wie Herr Kloeppel es war.

Herr Kloeppel sagte, in meiner Schrift wäre ein Ausspruch, der schwer zu verstehen wäre, nämlich „Initiativkunst“. Dieser — übrigens von Karl Schäfer herrührende — Begriff sollte doch nicht so schwer verständlich sein. Sein Inhalt liegt ja im Wortbilde von selbst, und brauchte eigentlich kaum weiter auseinandergesetzt zu werden. Es ist diejenige Kunst, die uns nicht aus allerlei Form- und Stillehren zugetragen wird, sondern die aus dem Zeitgeiste und aus den Persönlichkeiten selbstwirkend hervorwächst. Das geht auch aus meiner erwähnten Schrift selbst hervor, wo ich einleitend sage: „Unsere bildende Kunst, der das veraltete Stilwählertum noch bis ins vorige Jahrzehnt hinein solch langweilige Züge verlieh, beginnt mehr und mehr einen erfreulichen, frischen Ausdruck anzu-

ausgaben für zum Leben doch nicht unbedingt Notwendiges zu machen. Deshalb möchte ich glauben, daß durch eine Zentralisation nichts für die Dinge zu erwarten ist, sondern daß es eingehender liebevoller Kleinarbeit im einzelnen bedarf. Wir müssen überhaupt noch abwarten, was da herauskommt. Wenn die Schaffung eines Kunstwerks es nötig macht, daß man sich vor Schönheitsfehlern hütet, dann macht es die Schaffung eines Ortsstatuts auch notwendig, daß man Gerechtigkeitsfehler vermeidet. Will man irgendwo das Pappdach ausschließen, so darf man das nicht auf die Neben- und Hintergebäude ausdehnen. Sonst kann man im Ortsstatut wohl derartiges für bestimmte Abschnitte vorschreiben, muß aber dann die andern flachen Dächer ebenfalls ausschließen.

Ich stimme aber namentlich Herrn Kloeppel bei, daß es doch gut wäre, wenn man noch eine Reihe von Jahren wartet, wie sich das Gesetz im einzelnen bewährt und nicht vorzeitig an eine Revision oder an eine Einsendung einer darauf bezüglichen Petition herantritt.

Ein weiterer Punkt war noch die Frage des Stils. Meines Erachtens scheidet die Frage des Stils aus. Ich halte es übrigens für eine Utopie, daß unsere Zeit mal einen so einheitlichen Stil finden wird, wie weit hinter uns liegende Zeiten. Denn unsere Zeit ist zu mannigfaltig und vielseitig angeregt, zu weltmännisch orientiert, um sich in einer einheitlichen baulichen Kunstform auszudrücken, sich in einer einheitlichen Bauweise zusammenfassen zu lassen. Namentlich sind auch die inneren Verhältnisse nicht so angetan, wie es z. B. im Mittelalter war, wo die Geistlichkeit das einheitliche Kunstzepter führen konnte.

Also ich glaube, ich kann mich dahin zusammenfassen: Die heutige Diskussion hat viel Interessantes gezeitigt; im allgemeinen hat sie sich vorwiegend zugunsten des Verunstaltungsgesetzes ausgesprochen.

Die beiden weiteren Fragen brauche ich nicht zu berühren, da sie schon in der Diskussion beantwortet sind. Wenn die Hoffnung des Herrn Vorredners bezüglich des Denkmalschutzes sich nicht durch das Verunstaltungsgesetz erfüllt hat, so ist doch immer noch zu hoffen, daß das damals in Aussicht genommene Gesetz das nachholt.

Herr Professor Dr. Friedrich Seeßelberg

nehmen. Jene von der Antike und der Renaissance, dem Romanischen und dem Gotischen, endlich dem Empire und dem Rokoko zehrende Ausbeutungskunst mußte schnell auf den Absterbeetat kommen, seitdem einerseits die Vorkämpfer für den Heimatschutz, andererseits die mutig vorgehenden Modernen breiten und immer breiteren Boden unter die Füße bekamen.“ Ich wende mich dabei also gegen die Anschauung des Herrn Kloeppel, der uns empfahl, auch fernerhin ruhig das Alte nachzumachen, wenn man „nur gut nachmache und schöne Häuser baue“. Ich meine, daß man durchaus nichts nachzumachen brauche, es genügt die Festhaltung einer in den Persönlichkeiten selbst liegenden Tradition. Ich sage weiter in jener Schrift: „Es ist eine ‚große‘ Zeit in der wir leben. Man sollte meinen, es müsse sich jeder einzelne glücklich preisen, solch gewaltiges Wogen in den bildenden Künsten, worinnen allezeit mächtige soziale, schöngeistige, ja sogar philosophische Strömungen sich auszubranden pflegten, miterleben zu dürfen. Ganz besonders erfreulich ist hierbei noch gerade eines: daß hinter dieser neuzeitlichen Kunst ernst und kraftvoll das Wort ‚national‘ steht.“

Also das ist es auch, was ich mit „Initiativkunst“ meine, eine Kunst, die sich ihres großen Persönlichkeitsgehaltes halber auch — trotz gemeinsamer Grundzüge — so wunderbar reichhaltig, ja tausendfältig differenziert.

Es wäre mir aber lieber, Herr Kollege Kloeppel, Sie wären, statt dieses Theoretisierens, mehr auf das eingegangen, was ich mit der Schrift eigentlich wollte. Da Sie nicht darauf eingingen, so möchte ich mir erlauben, es kurz selber zu tun. Ich will nur drei Sätze vorlesen aus der Denkschrift, die ich im Auftrage des Bundes Deutscher Architekten verfaßt habe. Ich gehöre nämlich nicht zu denen, die da meinen, man solle das gut gemeinte Gesetz aufheben, beseitigen; sondern ich meine, wir müssen nur gewisse stark hervorgetretene Mißstände beseitigen. Wir sollten keinen Anstand nehmen, hier zu betonen, daß im gegenwärtigen Heimatschutzgesetz besonders das Gefühl für den Rhythmus in der Geschichte zu fehlen scheint, für jenen Rhythmus, der zwischen Zeitalter und Zeitalter oft nur kleine Einschnitte legt, gelegentlich aber

zwischen ganze Gruppen von Zeitaltern große Klüfte einschiebt. So gleitet eine Stilentwicklung wohl über die kleineren „Einschnitte“ des Geschichtsrhythmus ruhig hinweg — jenseits einer so großen wirklichen Kluft aber, wie sie nun zwischen uns und aller Vergangenheit liegt kann immer nur Initiativkunst mit ganz neuem Willensgehalte einsetzen. Als weiteren Satz meiner Schrift möchte ich daher noch folgenden vorlesen: „Um unsere Baukunst zu heben, ist daher das Gesetz gegen Verunstaltung allenfalls am Platze, wo man die Gewähr hat, daß es wirklich in diesem ernstesten künstlerisch-psychologischen Sinne angewendet wird. Als ultima ratio könnte solches Gesetz hinter den Machtbefugnissen zu schaffender Künstlerkammern wohl von großem Nutzen sein. Man denke sich aber dieses Gesetz nun in der Hand engherziger und mit den üblichen archaischen Vorstellungen belasteter Laien! Wie verhängnisvoll muß da gerade dem Hochringen einer Baukunst, die einerseits aus den psychologischen Traditionen, andererseits aber auch aus dem Zwecklichen und wirtschaftlich Praktischen ihre Aesthetik hervorholen will, entgegengearbeitet werden. Wo bleibt beispielsweise der Ingenieurbau, der natürlich erst mitten in seinem Ringen nach eigenen Ausdrucksformen drinnen steht? Und wie gar soll sich die gerade jetzt so frisch aufstrebende Zementwaren-, Kunststein- und Betonindustrie unter dem Druck solcher Gesetze entfalten? Wir sollten doch überhaupt unserem Zeitalter mit all seinen Monstrositäten und Ueberspannigkeiten nicht grollen und es nicht gleich unter Kuratel von Stilgerichten stellen. Selbst dieses Zeitalter hat, genau so, wie es ist, volle geschichtliche Berechtigung. Wie von jeher zwischen einer absterbenden Zeit und einer mit neuem Gehalt heraufkommenden stets ein seltsamer Zwischenakt gelegen war, so ist auch unser Jetzt naturgemäß ein wunderlich Ding — aber es steckt doch voller experimenteller Frische. Möchte sich doch unsere Zeit wieder Goethes Achtung vor dem „Werdenden“ zu eigen machen. Dieses heutige Unfertige ist seiner geistigen Kraft nach unzweifelhaft mehr, als das einst Ausgereifte jemals wird sein können.“

Ich stimme somit, um mich jetzt zusammenfassend kurz zu äußern, sachlich auch nicht mit Herrn Kollegen Schmieden überein, der doch im großen ganzen darauf hinauskommt, daß das Verunstaltungsgesetz fallen muß. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß es festzuhalten und zu bejahen ist. Es kann

Herr Regierungsbaumeister a. D. Heinrich Schmieden

Wenn ich meine Stellung zum Gesetz gegen Verunstaltung nochmals kurz zusammenfassen darf, so bejahe ich die Notwendigkeit einer Maßregel gegen das Unschickliche, wie sie etwa der jetzige § 1 enthält. Ich erwarte die erfolgreiche Handhabung von den akademisch gebildeten Männern.

Es lag mir daran, zu zeigen, wie sehr man sich den Kopf über die Frage zerbrochen hat: Wie kann man diese Handhabe auf das ästhetische Gebiet im engeren Sinne ausdehnen? Ich muß die Berechtigung dieser Ausdehnungsversuche verneinen. Denn das Gute, das man im Einzelfalle erreicht, ist zu teuer bezahlt mit der Störung der unbefangenen Neuentwicklung, was schwer zu vermeiden ist. Ich erwarte die Lösung der Schwierig-

Herr Professor Caesar

M. H., darüber, daß die Wirkung des sogenannten Verunstaltungsgesetzes nach so kurzem Bestehen noch nicht beurteilt werden kann, sind wohl alle, die sich eingehender mit der Tätigkeit der Bauberatungsstellen und mit den Meisterkursen befaßt haben, einer Meinung. Ich möchte mich daher auf einen Punkt des Programms, nämlich auf die Stilfrage beschränken. Herr Kloepfel hat ja auch diesen Punkt schon berührt. Ich möchte aber noch einmal, das, worauf es mir ganz besonders anzukommen scheint, unterstreichen. Ich greife zurück auf eine Bemerkung die Herr Schmieden vorhin gemacht hat. Er verglich den Zustand der Baukunst im letzten Menschenalter mit einem vollgefüllten Saal, in dem die darin Versammelten alle verschiedene Sprachen sprechen, und er sagt nun, daß unsere Bestrebungen darauf gerichtet wären, nicht etwa dieser Sprachverwirrung zu steuern, nicht etwa ein Gesetz zu machen, das eine einheitliche Sprache schafft und vorschreibt, sondern lediglich ein Gesetz gegen die schlechte Ausdrucksweise.

Ich habe eine andre Auffassung. Um beim Bilde zu bleiben; die Architekten sprechen allerdings heute alle verschiedene Sprachen. Sie sprechen aber auch alle diese Sprachen schlecht. Wir erkennen das an einem Vergleich dieser verschiedenen

sich natürlich auch noch nicht so sehr bewährt haben, daß man alle Vorteile und Nachteile schon klar vor Augen hat. Es hat doch unter allen Umständen aufrüttelnd gewirkt, es hat das Gewissen der Ausführenden ganz außerordentlich geschärft. Aber es ist andererseits nicht zu verkennen, daß es die Architektenschaft und die Industrie vielfach geschädigt hat. Wünschenswert wäre es meiner Ansicht nach, daß einmal die positive Arbeit der Baukünstler mehr gefördert würde; daß namentlich von den Hochschulen aus eine engere Verbindung zwischen Industrie und Baukunst schon frühzeitig gefördert würde; daß der Architekt in viel höherem Maße Ingenieur würde, und der Ingenieur in viel höherem Grade Baukünstler. Indem man die Grenze zwischen beiden Gebieten an den Hochschulen mehr und mehr verwischen und lehren würde, wie man statt von den Stilen aus, mehr in Anpassung an das jeweilige Landschaftsbild entwirft, könnte die Kunst unseres Vaterlandes sehr viel besser gefördert werden als durch engherzige Gesetze.

In dem Verhältnis zu dem bauenden Publikum liegt die Sache aber doch wohl noch anders. Da werden wir um Bauberatungsstellen schwerlich herumkommen. Und wenn wir nun Bauberatungsstellen bekommen in dem Sinne einer größeren Organisation, wie sie jetzt von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt ins Leben gerufen wird, dann werden wir auch notwendig dahin kommen müssen, daß diese Bauberatungsstellen auch Machtbefugnisse erheischen. Mit diesen Bauberatungsstellen zugleich sind dann natürlich auch Gesetze nötig, mit denen im Notfalle ein Zwang geübt werden kann. Mit bloßen baupolizeilichen Vorschriften allein ist noch nicht allzuviel erreicht, wiewohl auch diese selbst revisionsbedürftig genug sein mögen.

Ich meine daher, man braucht sich noch gar nicht den Kopf so sehr zu zerbrechen über alle möglichen Details und, wie einer der Herren Vorredner, schon zu fragen: „Was ist im Sinne des Gesetzes ‚gröblich‘ oder ‚grob‘?“ Wir werden uns später kaum noch mit so vielen Tüfteleien und Haarspaltereien zu plagen brauchen, wenn nur wirklich mehr Künstler am Werke sind und für gute Kunst sorgen. Da es aber bis zu solchem Zustande noch gute Weile hat, so erscheint mir dieses Gesetz an sich von großer Wichtigkeit. Es kann einstweilen sehr segensreich wirken, wenn wir dafür sorgen, daß es verständig revidiert wird und daß durch seine Handhabung nicht weiter so viel Schaden angerichtet wird.

keiten auf diesem Gebiete von der Zusammenfassung aller bauenden Tätigkeit im Stil durch Schule und Vorbild. Diese Momente schützen sogar bis zu einem gewissen Grade gegen Verletzungen der Schicklichkeit.

Aufs entschiedenste bejahe ich dementsprechend also alle die Teile des Gesetzes, die schon jetzt ein positives Schaffen anbahnen könnten. Solches kann geschehen durch die Ortsstatute. Diese Seite der Gesetzgebung bedarf sicher besonderer Regelung im großen, im Einklang mit allen den anderen auf wirtschaftlicher Grundlage stehenden Faktoren wie Bebauungsplan und Bauordnung. Auf diesem Gebiete heißt es eben: „Das Gute schaffen“, nicht aber: „Das Schlechte verbieten“.

Ausdrucksweisen mit den historischen, die sie nachahmen wollen. An dem bloßen Nebeneinander der Stile liegt es also nicht. Auch hiefür ist uns der historische Zustand ein Beweis: auch die historischen stehen nebeneinander, aber alle diese Bilder sehen gut aus. Es ist also in der Tat berechtigt, vor allem nach einer besseren Ausdrucksweise zu rufen, zunächst einerlei welchen Sprachdialekts. Das heißt, also wir wollen das vor allem zurückhaben, was den früheren Stilen oder Sprachen, gemeinsam war, und was uns abhanden gekommen ist. Es wäre also mit dem bloßen Heraufkommen eines neuen Stils, den Herr Schmieden nicht nur ersehnt, sondern auch schon heraufdämmern sieht, noch keine Heilung gefunden. Diese neue Ausdrucksweise müßte neben dem Neuen auch das haben, was den alten Stilen gemein war, nämlich sie müßte gut sein, gemessen an dem, was wir als das allen früheren Stilen gemeinsame, also als das Gute erkannt haben. Daß das mit dem Stil, der Zeitsprache als solcher nichts zu tun hat, daß also ein Stil an sich das Gute nicht haben muß, zeigt ja doch der Stil unserer Zeit — der sog. Jugendstil war eine wirkliche Zeitsprache — und auch unsern heutigen Bauten wird man diese nicht absprechen.

Die Heimatschutzbestrebungen, Meisterkurse und Beratungsstellen — wenigstens fasse ich ihre Bestrebungen so auf und habe dies auch in dem Sinne praktisch betätigt — wollen also nichts anderes, als eine Auffassung in die künstlerische Produktion wieder hineinbringen, die der früheren Zeiten eigen war, und die wir aus der Vergleichung der früheren Zeit mit der letztvergangenen als die gute und höherstehende Auffassung erkennen.

Es ist doch sehr vor der Auffassung zu warnen, daß nur in der Stil- oder Sprachenverwirrung als solcher das Unglück unsrer Zeit läge, es liegt tiefer und ist unabhängig von der Sprache, die wir zu unserm Ausdruck wählen.

Wir kommen damit zu der Frage, die Herr Schmieden mit Recht berührt hat. Dieses Gute, den alten Stilen Gemeinsame, ist an sich nicht faßlich, nicht losgelöst zu gestalten. Es ist verbunden mit der an sich gleichgültigen Form. Eine solche, allen gemeinsame Form haben wir zunächst nicht. Was Herr Schmieden mit den großen Persönlichkeiten, deren Willen wir uns unterzuordnen hätten als Führer zu einer solchen Kunstsprache, meint weiß ich nicht, ich sehe zunächst nur einzelne Individualitäten, die in sich voneinander wesentlich abweichen.

Es kann aber nicht Aufgabe einer Bewegung wie der in Frage stehenden sein, aus diesen einzelnen Individuen nun den Führer auszusuchen, der in drei Jahren vielleicht als der falsche erkannt wird.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Kunst der letzten Jahrhunderte durchaus nicht gänzlich abgestorben und überlebt ist, daß wir nicht deshalb die Historie verschwören müssen, weil ihre Nachahmung im vorigen Menschenalter zu

nichts geführt hat. Wir erkennen vielmehr den Mißerfolg darin, daß wir ihren Geist nicht getroffen haben und bemühen uns bei der besseren Auffassung, die wir heute davon zu haben glauben, diesen Geist wieder hineinzulegen. Um so mehr halten wir uns an diese historische Kunst, als ja gerade da, wo es uns fehlt, auf dem Lande, die Bedürfnisse sich nur wenig gewandelt haben.

Da es sich da nur um die Anlehnung an die letzten Jahrhunderte handeln kann, wäre ja auch die gemeinsame Stilbildung von selbst ausgebahnt, ob wir nun das 17. oder 18. Jahrhundert oder den Anfang des 19. Jahrhunderts zum Vorbild nehmen, das ist wenig wesentlich.

Richten wir nur vor allem unser Augenmerk auf das den guten Zeiten Gemeinsame, halten wir also die Formensprache zwar für nötig aber nicht für die Hauptsache und sprechen wir dann ruhig in einer der historischen Sprachen.

Bemühen wir uns vor allem, das zurück zu gewinnen, was früher als die unerläßliche Voraussetzung jeden Bauens allen bekannt und selbstverständlich war: die sachliche Gestaltung der Baukörper, des Hauses selbst.

Und das gewiß kann uns am besten die Historie lehren.

So nebensächlich uns also das Neue erscheint, so sind wir gewiß nicht abgeneigt, uns auch dem Urgenie, dem Michelangelo, wie Schäfer in seinem bekannten Vortrag auf der Berliner Gewerbe-Ausstellung sagte, wenn er sichtbar werden sollte, anzuschließen, sei es nun ein Initiativ- oder ein anderer Künstler aus den 500. Vorläufig erblicken wir den nicht und müssen es also und können das auch vertrauensvoll dem natürlichen Lauf der Dinge überlassen.

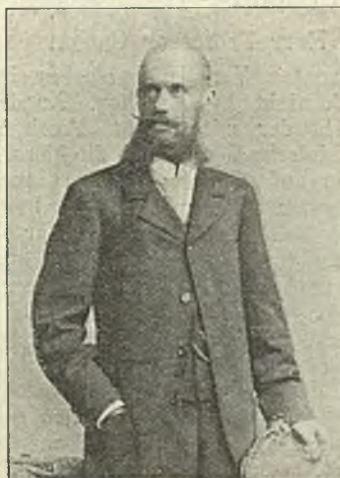
(Fortsetzung folgt)

Einige Gedanken zur Frage der Holzkonservierung im Hausbau

Von Dr. Friedrich Moll

Die Tätigkeit in der Imprägnierung von Telegraphenstangen für die deutsche und k. k. österreichische Postverwaltung bringt es mit sich, daß ich auch des öfteren Anfragen betreffend Hausschwammassanierungen erhalte. Bei dieser Gelegenheit habe ich nun einige Beobachtungen machen können, die ich den Lesern dieses Blattes gerne mitteilen möchte, da ich glaube, daß sie bei der großen Unklarheit auf diesem Gebiete nicht ohne Bedeutung sind.

Wenn man die etwa seit 1770 über den Hausschwamm erschienenen Bücher und Schriften verfolgt, so findet man, daß bis etwa zum Jahre 1870 fast ausschließlich Architekten und Baumeister die Maßregeln zur Bekämpfung dieses Uebels in Händen hatten, und heute ist es fast so, als ob der Baumeister überhaupt nichts mehr tun dürfte, ohne erst zuvor den Botaniker gefragt zu haben. Die seit 5—6 Jahren von einigen Seiten zahlreich verbreiteten Schriften und Bücher haben eine derartige Verwirrung geschaffen in bezug auf das, was im Falle des Schwammes zu tun sei, daß der Hausbesitzer und Baumeister die Hände ratlos über den Kopf zusammenschlagen könnte, wenn nicht schließlich sein gesunder Menschenverstand ihm sagen würde, daß das Einfachste das natürliche ist. Die meisten der mit so ungeheurem Aufgebot an Wissenschaft angepriesenen Maßregeln sind zudem nicht einmal neu. So findet sich der Vorschlag der Bekämpfung des Schwammes durch Ausheizen mit aufgestellten Feuerkörben und der andere der Entlüftungskanäle schon in einer 1820 erschienenen Schrift. Neu ist lediglich das immer mehr zutage tretende Ansinnen, daß zu einem wirksamen Vorgehen gegen das Uebel vor allem eine genaue botanische Bestimmung des Pilzes gehöre, daß man vor der Ergreifung von Gegenmaßregeln erst durch „Schwammkulturen“ alles mögliche feststellen müsse. Leider hat sich diese Anschauung schon derart festgesetzt, daß es mir gelegentlich einer Assanierung in einem kleinen Bauerndorfe passierte, daß der Besitzer vor allem andern erst wissen wollte, ob „es auch der richtige Schwamm“ sei. Dabei waren die Dielen so zerstört, daß man beim Darauftreten durchbrach. Solche Kulturen mögen ja für manchen Botaniker ganz interessant und auch einträglich sein. Aber mit der Assanierung haben sie absolut nichts zu schaffen. Es ist Unsinn, sich darauf zu berufen, daß sie ja im Verhältnis zu den Reparaturkosten gering seien. Sie sind ganz überflüssig und können daher noch so gering sein, und sind doch zum Fenster hinausgeworfenes Geld. Nötig soll die Bestimmerei sein, weil der eine Pilz das Holz schneller zerstöre als der andere. Das erinnert sehr an die bekannte Geschichte vom Schah von Persien, der nicht zum Wettrennen gehen wollte (in Paris), weil er ja auch so wüßte, daß ein Pferd schneller läuft als das andere.



Walter Groplius, Geheimer Baurat, geboren 22. Mai 1848 in Groß-Schönfeld, gestorben 19. Februar 1911 in Berlin

Im Hause haben wir bei Anwendung antiseptischer Mittel mit zwei Methoden zu rechnen. Entweder Anstrich oder Imprägnierung. Bei einer Imprägnierung ist es möglich, genügend große Mengen eines Salzes in das Holz zu bringen und man wird hier entweder ein starkes Salz in großer Verdünnung (Sublimat) oder ein weniger starkes in stärkerer Konzentration nehmen können. Letzteres Verfahren wird von den Rüttgerwerken angewendet. Vergleichende Werte des einen oder andern zu geben, muß ich für eine müßige Spielerei erklären. Das ist nur möglich, wo, wie bei Telegraphenstangen, die Beanspruchung immer verhältnismäßig gleich ist und Hunderttausende von Stangen denselben Bedingungen ausgesetzt sind. Laboratoriumsversuche in die Praxis zu übertragen, will ich heute nicht mehr wagen. Zudem kommt noch, daß die Preise einer ganzen Anzahl Salze so schwanken, daß die vor einem Jahre gegebenen Zahlen binnen kurzem ihren Wert verlieren und damit aufgestellte Rechnungen natürlich auch gegenstandslos werden. Auch habe ich es erlebt, daß mir Preise bedeutend niedriger gegeben wurden, als die Stoffe im Handel zu haben waren. Wo es sich bei Assanierung usw. nur darum handelt, einen Anstrich mit einem Antiseptikum zu geben, wird es immer geraten sein, das schärfste zu nehmen, das zu bekommen ist. Dies ist Sublimat. Ich habe mich wegen der gegen dieses Salz bestehenden Bedenken lange gescheut es anzuwenden und statt dessen Fluorpräparate genommen. Eine Garantie möchte ich aber für Anstriche nur bei dem unvergleichlich viel stärkeren Sublimat übernehmen. Das stete Ausspielen der Giftigkeit dieses Salzes von interessierten Geheimmittelfabrikanten ist meines Erachtens nur ein Reklametrick. Ungiftige Mittel sind auf die Dauer wirkungslos. Andererseits möchte ich auch keinem anraten, Karbolineum oder irgendein anderes Schwammittel zu trinken. Selbstverständlich wird man einen Stoff, bei dem Bedenken obwalten können, nur Firmen resp. Baumeistern in die Hand geben, welche zuverlässig sind. Ich habe lange Jahre mit Sublimat im Großbetriebe gearbeitet, ohne auch nur eine Vergiftung beobachtet zu haben.

Ueber die Bedeutung und die Kosten einer richtigen Imprägnierung alles Bauholzes will ich an dieser Stelle nicht weiter schreiben. Ich glaube, daß das, was darüber von Herrn Geheimen Baurat Dietrich in letzter Zeit veröffentlicht worden ist, so leicht nicht übertroffen werden kann. Leider sind mir diese Arbeiten erst kürzlich in die Hand gekommen.

Meine Anschauung von der ganzen Sache möchte ich in die Worte zusammenfassen, daß es als höchst bedenklich und verwirrend anzusehen ist, wenn Botaniker, welche in keiner Weise bautechnisch geschult sind, in der Hausschwammassanierung als zuständige und maßgebende Personen betrachtet werden. Hierfür ist allein zuständig der, welcher das Haus kennt, der Baumeister.

Besprechung über Heimatschutz und Verunstaltungsgesetz

(Erster Verhandlungsabend.)

(Schluß aus Nr. 20, Seite 118)

Herr Regierungs- und Baurat Habicht

Wenn auch die beiden Referenten des heutigen Abends verschiedene Ansichten vertraten, so haben doch beide das gleiche Ziel vor Augen; sie wollen beide eine Gesundung unseres Bauwesens herbeiführen und begegnen sich wie wir alle in dem Bestreben, der schlechten Bauweise, die lange Jahre in Stadt und Land geherrscht hat, Einhalt zu gebieten. Während nun Kollege Schmieden die Ansicht vertritt, daß das Verunstaltungsgesetz in seiner jetzigen Fassung und durch die Art seiner Handhabung nicht geeignet sei, dieses Ziel zu fördern, vertritt Kollege Klöppel den entgegengesetzten Standpunkt. Beide Herren waren sich aber darin einig, daß es ein erstrebenswertes Ziel sei, in einem einheitlichen Gesetz über Wohnungs- und Ansiedlungswesen alle die Gesichtspunkte zusammenzufassen, die jetzt im Fluchtliniengesetz, im Verunstaltungsgesetz und endlich in den verschiedenen Baupolizeibestimmungen enthalten seien.

Das Verunstaltungsgesetz in seiner jetzigen Fassung ist nach meiner Ansicht in seinen Grundgedanken ein sehr gutes und auch mit der Fassung des Gesetzes, soweit es sich um ästhetische Gesichtspunkte handelt, bin ich vollkommen einverstanden. Sehr große Schwierigkeiten macht jedoch nach meiner Ansicht eine richtige Handhabung des Gesetzes.

Zufällig geriet vor kurzem das auf Grund des Verunstaltungsgesetzes erlassene Ortsstatut einer kleinen schlesischen Stadt in meine Hände. In diesem Ortsstatut sind zunächst die Bauwerke aufgezählt, an denen bauliche Veränderungen zu versagen sind, wenn die Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde. Nach § 4 dieses Statuts ist vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung in allen Fällen die zur Beratung der unter dieses Ortsstatut fallenden Angelegenheit eingesetzte Kommission und der Magistrat zu hören. Nach § 5 besteht nun die Kommission, welche nach § 59 der Städteordnung gebildet wird, aus zwei Magistratsmitgliedern und vier Bürgern, von denen zwei Stadtverordnete sein müssen. Zum Schluß heißt es: „Sofern sich in der Kommission kein Sachverständiger befindet, ist der Schlesische Bund für Heimatschutz zu hören“. Ich würde es für einen besonders glücklichen Zufall halten, wenn eine derartig zusammengesetzte Kommission imstande wäre, das Gesetz, in dem äußerst schwierige Unterschiede über den Grad einer Verunstaltung enthalten sind, wirklich richtig und erfolgreich zu handhaben. In dem betreffenden Ortsstatut sind auch einige

Bauten aus neuester Zeit geschützt. Daß sich die Architekten dieser Bauten bei Um- und Anbauten, die sie selbst entwerfen, nun dem Urteil des einheimischen Sachverständigen zu unterwerfen haben, sei als Kuriosum nur nebenher erwähnt. Eine große Gefahr sehe ich jedoch darin, daß derartige Laienkommissionen ihr Augenmerk vielfach auf Aeußerlichkeiten richten werden. Es wird leicht die in der Regel falsche Ansicht Oberhand gewinnen, daß ein enger Anschluß an den Stil der im Orte noch vorhandenen alten Bauwerke bei den Neubauten notwendig wäre und man wird glauben, daß dies erreicht sei, wenn die architektonischen Einzelheiten der alten Bauwerke bei den Neubauten wiederkehren. Wir würden dann glücklich bei der mit Recht so gefürchteten Stilmeierei wieder angelangt sein.

In vielen Orten mit großen historischen Bauten — ich nenne nur die Namen Bremen, Danzig, Nürnberg, Lüneburg —, habe ich beobachtet, wie selten es selbst in neuester Zeit gelungen ist, moderne Bauten im Stile der betreffenden Städte zu errichten, die neben den alten Bauten würdig bestehen konnten und sich dem Stadtbild gut einfügten. Im Gegenteil habe ich gefunden, daß vielfach die neuen Bauten durch ihre großen Abmessungen, durch die Häufung und wenig glückliche Anwendung der „historischen“ Motive die Wirkung der alten Bauten recht ungünstig beeinflussten. Wir müssen uns auch vor Augen führen, daß keine frühere Zeit einen ängstlichen stilistischen Anschluß an vorhandene Bauwerke kannte, sondern daß stets neben historischen Bauten jeweilig „moderne“ Bauten gesetzt wurden und dennoch die reizvollsten alten Stadtbilder entstanden.

Von diesen Erwägungen ausgehend sehe ich in dem Verunstaltungsgesetz für die Entwicklung unserer Architektur gewisse Gefahren: ich will noch einmal hervorheben, daß ich den sachlichen Inhalt des Gesetzes für außerordentlich gut halte, daß ich aber die Befürchtung hege, daß die zur Wahrnehmung des Gesetzes berufenen Kommissionen sehr häufig ungeeignete Organe sein werden, die dann eher schlechtes, wie gutes wirken. So bin ich der Ansicht, daß es notwendig ist, die Wirkungen des Gesetzes dauernd zu beobachten, um erforderlichenfalls eingreifen und eine Aenderung der Handhabung des Gesetzes herbeiführen zu können. Ich möchte vorschlagen, daß ein Vereinsausschuß gewählt wird, der sich mit diesen Fragen eingehend beschäftigt und vorurteilsfrei prüft, ob es sich empfiehlt, jetzt schon für eine Aenderung des Gesetzes einzutreten.

Herr Baurat Redlich

In den Ausführungen des Herrn Klöppel hat mir besonders die Anregung zur Bildung eines Ausschusses gefallen, welcher Stoff zu einer einheitlichen Gesetzgebung sammeln solle. Ich beabsichtige jetzt solchen zusammenzutragen, soweit es sich um Verunstaltungen handelt, die aus manchen Bestimmungen von Bauordnungen hervorgegangen sind. Ich möchte anregen, daß auch andere solche Dinge beachten, sie sammeln und zum Nutzen der Allgemeinheit veröffentlichen oder den zusammengetragenen Stoff dem Ausschusse überweisen möchten.

Was man alles infolge mancher Bestimmungen der Bauordnungen hervorbringen kann, ist aus der Besprechung des Wettbewerbs, betreffend Mietshausfassaden, heute wieder ersichtlich gewesen. Sie haben dabei gehört, daß manche Fassaden zwar den Bestimmungen der Bauordnungen entsprechen haben, daß sie aber, indem bei ihnen von den durch die Bauordnungen gewährten Vergünstigungen Gebrauch gemacht wurde, doch nicht als gute oder schöne Leistungen angesprochen werden können. Wenn man bei jedem Straßenteil, in dem etwa 20 Gebäudefronten zur Erscheinung kommen, 20 und mehr Erker und Balkone weit, lang und plump heraus strecken darf, so muß dies fortgesetzt zu Verunstaltungen des Straßenbildes führen.

Schluchten zwischen einzelnen Gebäuden an der Straße in den Gebieten der geschlossenen Bauweise lassen kahle Giebel entstehen, und auch in den Gebieten der offenen Bauweise sollte man nicht durch Duldung hoher und tiefer Gebäude an zu engen Bauwischen ähnliche Verunstaltungen heraufbeschwören.

Als ich bei der früher staatlichen Baupolizeiverwaltung in Königsberg tätig war, da gab es noch kein Gesetz, welches Ortsstatute gegen Verunstaltungen zuließ. Wollte man also verhindern, daß das würdige alte Schloß nicht durch hohe Mietskasernen in seiner bedeutsamen Erscheinung im Mittelpunkt der Stadt beeinträchtigt werde, so blieb nichts anderes übrig, als in der neuen Bauordnung vorzuschreiben, daß in der Umgebung des Schlosses die Gebäude nur vier Wohngeschosse enthalten dürften. Das war ein sehr wirksamer Schutz; aber bedeutete diese Maßnahme nicht eine große Schmälerung des Wertes der davon betroffenen Grundstücke, da ohne diese Beschränkung die zugehörigen Gebäude, wie alle übrigen im Kerne der Stadt gelegenen, ein Geschos mehr, also fünf Wohngeschosse, hätten erhalten dürfen? Das war Denkmalpflege, Heimatschutz und Hintanhaltung von grober Verunstaltung in der Praxis ohne Ortsstatut, lediglich mit Hilfe der Bauordnung.

Jetzt ist in Rixdorf auf Betreiben der städtischen Verwaltung ein Ortsstatut in Kraft getreten, wodurch dem Stadtteile, welchen man Böhmisches Dörfchen nennt, eine gewisse Sonderstellung erhalten bleiben soll. Es sind dort noch vielfach niedrige Bauten aus älterer Zeit vorhanden, aber nach der geltenden Bauordnung dürfen dort Gebäude mit fünf Wohngeschossen errichtet werden. Durch das Ortsstatut ist nun bestimmt worden, daß an einzelnen Straßen die Gebäude nur vier und an andern sogar nur drei Wohngeschosse erhalten dürfen. Gegen die Entstehung von Hintergebäuden und von

verunstaltenden Seitenflügeln ist gleichzeitig im Ortsstatut durch Festsetzung einer rückwärtigen Baufluchtlinie Sorge getragen worden. Auch in diesem Falle handelt es sich um einen bedeutsamen Eingriff in die wirtschaftliche Ausnützung der betreffenden Grundstücke. Der Stadtverwaltung von Rixdorf ist es als ein sehr hohes Verdienst anzurechnen, daß es ihr gelungen ist, bei den in Frage kommenden Grundbesitzern Verständnis für ihre Bestrebungen zu erwecken und dasselbe derart zu befestigen, daß es zu einer friedlich verlaufenen Einigung gekommen ist. Ich wollte durch die angeführten Beispiele nur darauf hin-

Herr Röttger, Redakteur der „Kommunalen Rundschau“

M. H.! Zunächst meinen Dank, daß ich als Gast einige Worte hier sprechen darf.

Ich schließe mich den Revisionsgedanken des Herrn Regierungsbaumeisters Schmieden an, und muß sie vom kommunalpolitischen Standpunkt aus unterstützen. Das Gesetz enthält zweifellos Härten, die durch Mitwirkung der Architekten beseitigt werden könnten. Bezüglich des „gröblich“ usw. ist hier schon gesprochen worden. Ich darf hinzufügen, daß die Regierungsvorlage nicht von gröblich oder grob, sondern nur von „Verunstaltung“ gesprochen hat. Man hat erwartet, daß das Oberverwaltungsgericht sich in seiner Judikatur mit diesem Begriff abfinden, und daß es zu einer milderen Auffassung des Begriffes kommen wird. Nun, der Effekt ist bereits da. In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juni 1909 ist festgestellt worden, daß der Begriff „gröblich“ sich vollständig deckt mit dem Begriff „grob“ im Sinne des Allgemeinen Landrechts. Der objektive Maßstab zur Beurteilung einer Verunstaltung ist also weiter in der Begriffsbestimmung dieses Ausdrucks durch das Oberverwaltungsgericht gegeben.

Nun, m. H., ist es ein etwas seltsames Ding mit den Ortsstatuten auf Grund des sogenannten Verunstaltungsgesetzes. Das Ortsstatut wird von der Gemeinde erlassen, aber durch das Ortsstatut wird die Machtbefugnis der Polizei, die schon genug in alle kommunalen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingreift, noch erweitert. Deshalb sind wiederholt in den Stadtverwaltungen Bedenken gegen das Gesetz, und zwar mit Recht, geäußert worden, und in dem Berliner Stadtparlament ist zudem die treffende Aeußerung gefallen, daß, wo der Schutzmann anfängt, die Aesthetik aufhört. Dieser Standpunkt ist zweifellos ganz richtig, und deshalb bin ich der Meinung, daß

Herr Regierungsbaumeister a. D. Schmieden

Der Kollege Klöppel hat mir schon früher vorgerückt, es wäre eigentlich doch richtiger gewesen, wenn ich schon bei Erlaß des Gesetzes und auch vor Einrichtung der Bauberatungsstellen meine Stimme erhoben hätte. Da muß ich denn doch sagen: Wenn man mir den Vorwurf macht, daß ich damals nicht gesprochen habe, so hieße das von mir verlangen, nach dem berühmten Vorbilde des Mannes zu handeln, der zu den andern sprach: „M. H., ich kenne Ihre Absichten nicht, aber ich mißbillige sie“. Bevor Sie sich uns

Vorsitzender Herr Geheimer Baurat Saran

M. H.! In einem sind wir ja wohl alle einig: das bestehende Gesetz sei zu revidieren, so zu revidieren, daß etwas für die Allgemeinheit herauskomme. Das Ergebnis der heutigen Diskussion ist nicht so bescheiden, daß wir nicht den Herren Kollegen, die sich an ihr beteiligt haben, wie auch den Herren Referenten unsern Dank aussprechen. Nun noch zu den Ausführungen unseres Herrn Kollegen Ochs, der anregte, ob

Herr Professor Dr. Seeßelberg

Aus der Debatte scheint mir hervorzugehen, daß wir die Revision des Verunstaltungsgesetzes für nötig halten. Ich stelle daher einen entsprechenden Antrag. „Angesichts der im Gesetze gegen Verunstaltung liegenden Unklarheiten und angesichts bei der der Anwendung desselben hervorgetretenen Bedenklichkeiten wird beschlossen, ein Gesuch zur Revision des

Herr Baurat Ochs

Ich möchte den Antrag stellen: Der Verein wolle beschließen: 1. Im Interesse der Erhaltung unserer Baudenkmäler ist der baldige Erlaß des längst verheißenen Denkmalgengesetzes dringend zu wünschen. 2. Im Interesse einer sachgemäßen Handhabung des größtenteils das baukünstlerisch-ästhetische Gebiet

Vorsitzender Herr Geheimer Baurat Saran

Also über alle diese Anträge werden wir uns nächstesmal noch unterhalten.

gewiesen haben, daß auch durch Bauordnungen und durch Ortsstatute im Gegensatze zu den bestehenden Bauordnungen in weitgehendstem Maße Heimatschutz, Denkmalpflege und Verhütung von Verunstaltungen in der Praxis des Baupolizeiwesens schon jetzt reichlich und wirksam betrieben werden können. Ich möchte die Beispiele zur Nachahmung in entsprechenden Fällen empfohlen haben, sowie die Bitte anknüpfen, weiteren Stoff zu sammeln, um Verunstaltungen jeder Art, sowie jeder Beeinträchtigung von Heimatschutz und Denkmalpflege im Keime vorzubeugen.

die Herren Architekten dafür sorgen sollten, eine führende Stellung diesem Gesetz gegenüber einzunehmen, und daß sie vor allem dafür sorgen sollten, daß nicht die Polizei allein, sondern eine Sachverständigenkommission nicht nur mitberatend, sondern mitbestimmend in ästhetischen Fragen wirkt. Dann wird sich vielleicht das ergeben, was Herr Regierungsbaumeister Schmieden, wie es scheint, erstrebt, daß eine Amtsstelle geschaffen wird, die über derartige architektonische Dinge wirklich zu befinden hat, und diese Entscheidung dem Machtbereiche der Polizei entzogen wird. Ich bin der Meinung, daß, wenn von den Herren Architekten diese Stellung eingenommen wird, möglicherweise auch die Revision des Gesetzes in den Parlamenten zu erreichen ist. Es wird zu erstreben sein, daß die Polizei nicht bloß die Machtbefugnis hat, zwar Sachverständige anzuhören, daß sie sich aber nach ihnen absolut nicht zu richten braucht. Oberbürgermeister Kirschner hat es seinerzeit so hingestellt, als ob es ausgeschlossen wäre, daß das Oberverwaltungsgericht anders als die Sachverständigen entscheiden könnte, oder vielmehr, er hielt einen solchen Fall für „nahezu“ ausgeschlossen, wie er sich vorsichtig ausdrückte. Ich bin der Meinung, daß es sehr wohl passieren kann, daß das Oberverwaltungsgericht nach freiem Ermessen im Sinne der Polizei entscheidet, was es für ästhetisch verletzend hält. Gerade in unserer heutigen Zeit, wo die Architekten vielfach und mit Recht ein entscheidendes Wort mitsprechen wollen, wie z. B. beim Zweckverbandsgesetz, sollten sie dafür sorgen, daß ihre Stimme auch bei Verunstaltungen mehr als bisher zur Geltung kommt, und zwar in einer gesetzlich festgelegten Weise. Wird das erreicht, dann ist etwas geschaffen worden, was für das große bauende Publikum von ungeahnter Bedeutung sein wird.

nicht entfalten, können wir unmöglich Stellung dazu nehmen. Ich soll nicht warten können? Ich kann warten; aber nur nicht damit, mir zu überlegen, welche Stellung ich einnehmen werde, wenn es einmal zur Revision des Gesetzes kommt. Es sei da an eine hübsche Geschichte erinnert: Moltke bekam 1870 am Mobilmachungstage Besuch, der ihn schüchtern fragte: „Heute darf ich wohl nicht stören? Heute haben Sie gewiß zu tun.“ „O nein!“ sagte der Marschall. „Heute gerade bin ich frei. Ich habe nämlich vorgedacht.“

es nicht möglich sei, daß wir dieser Angelegenheit einen zweiten Abend widmen. Ich möchte vorschlagen, daß wir am nächsten Montag die Besprechung fortsetzen. Dasselbe hat auch Herr Kollege Habicht angeregt, der beantragte, in einer späteren Sitzung einen Ausschuß zu wählen, der sich mit der Frage der Umgestaltung des Verunstaltungsgesetzes zu befassen hat.

Gesetzes an die beiden Häuser der Abgeordneten zu richten. Es wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern erwählt, der das in den Verhandlungen des Architekten-Vereins über die Heimatschutzfrage gewonnene Material zur Begründung der Revisionsnotwendigkeit verarbeiten soll.“ Im übrigen kommt es ja doch wohl noch zu einer weiteren Beratung.

angehenden Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 ist es dringend zu wünschen, daß die staatlichen Hochbauamtsbeamten in erster Linie als Sachverständige im Sinne der §§ 5, 6 und 8 bei dem Erlaß der Ortsstatuten sowohl, wie bei der Beurteilung der Einzelfälle hinzugezogen werden.

Aus der Sitzung des Architekten-Vereins zu Berlin am 3. April 1911
(Zweiter Verhandlungsabend)

Herr Regierungsbaumeister a. D. Jautschus

M. H.! Die Sache ist durch den gestellten Antrag in ein anderes Fahrwasser gekommen. Wenn die ganze Frage einem Ausschuß überwiesen wird, dann erübrigt es sich augenblicklich der bisherigen Debatte noch Erhebliches hinzuzufügen. Ich glaube, wir können uns zunächst vollständig dabei beruhigen, wenn wir die Wahl eines Ausschusses beschließen, und dann abwarten, was der Ausschuß uns an tatsächlichem Material bringen wird. Denn tatsächliches Material ist uns von den Rednern, welche gegen das Gesetz sprachen, bis jetzt noch nicht

vorgelegt worden, und es ist ein meiner Ansicht nach durchaus berechtigter Vorwurf gewesen, den Herr Kloeppel Herrn Schmieden gemacht hat, daß Herr Schmieden keine positiven Fälle gebracht habe, bei denen das Gesetz irgendwelche klar erkennbaren Uebelstände, künstlerische Verschlechterung oder wirtschaftliche Benachteiligungen gezeitigt hätte. Unsere Diskussion wird der Allgemeinheit nützlicher sein, wenn wir das Gebiet der ästhetischen Theorien zunächst verlassen, und uns der Erörterung praktischer Fälle zuwenden.

Vorsitzender Herr Geheimer Baurat Saran

Herr Kollege Habicht hat beantragt: „Der Verein wolle den Wahlausschuß beauftragen, für eine der nächsten Versammlungen die Wahl eines Ausschusses zur Beratung der Frage der Revision des Verunstaltungsgesetzes vorzubereiten.“ Ferner haben Herr Professor Seeßelberg und Herr Baurat Ochs Anträge gestellt, welche Ihnen aus der vorigen Sitzung her bereits bekannt sind.

Ich möchte unter den Anträgen den ersten des Herrn Ochs ausschalten, weil er das Thema probandum wenig berührt, so wichtig er auch an sich sein mag, nämlich den: Im Interesse der Erhaltung unserer Baudenkmäler ist der baldige Erlass des längst verheißenen Denkmalsgesetzes dringend zu wünschen. Ich glaube, es ist wohl keiner unter uns, der nicht diesen Wunsch teilt. Ich glaube, ich darf diese Frage ohne weiteres im bejahenden Sinne von Ihnen als beantwortet ansehen. Es würde auch nichts im Wege stehen, wenn der Verein als solcher einem derartigen Wunsch Ausdruck gäbe. Ob es aber gerade sehr viel helfen würde, ist eine zweite Frage. Denn unser Kultusministerium ist schon seit geraumer Zeit mit der Ausarbeitung eines Gesetzes beschäftigt. Bereits auf dem Denkmaltage in Mainz — es sind wohl 7—8 Jahre her — erklärte der zuständige Dezernent, die Arbeiten wären beinahe abgeschlossen, man könnte bald der Einbringung des Gesetzes entgegensehen. Es kam dann Hessen-Darmstadt und brachte ein Denkmalschutzgesetz. Das war vielleicht ein Anlaß, die Arbeiten am preußischen Gesetze zu revidieren, denn man wünscht anscheinend etwas ganz Vollkommenes vorzulegen, und dadurch wird das Tempo vielleicht verlangsamt. Was nun die Revision des Verunstaltungsgesetzes betrifft, so möchte ich nur ganz kurz an die Zeit erinnern, als alle Welt und auch wir nach einem solchen Gesetze gegen die Verunstaltung von Ort-

schaften und Landschaften schrien. Man vorgibt jetzt leicht über der Arznei, die manchem nicht ganz schmeckt, die Krankheit, die sie heilen soll.

Ich glaube, wer draußen etwas in der Provinz und in den Regierungsbezirken zu tun hat, der wird schon jetzt von diesem Gesetze den heilenden Einfluß spüren und auch mit Freuden wahrnehmen, wie sehr auch die staatlichen Baubeamten, z. B. im Rheinlande, beratend und aufklärend helfen.

Ich glaube, man könnte die Anträge dahin zusammenfassen, daß man zunächst einen Ausschuß einsetzt, der — was eine große Versammlung nicht könnte — prüft: liegt denn wirklich eine Befürchtung vor, und inwiefern wird sie begründet, daß aus der Handhabung eines solchen Gesetzes Schäden entstehen können, die wir sicher alle vermeiden wollen. Wenn eine solche Handhabung des Gesetzes unserer Architektur im Wege wäre, so würde man sie in der Tat ändern müssen. Ob das der Fall ist, würde zunächst zu prüfen sein und dabei würde ja der Punkt, den Kollege Ochs erwähnte, zu beachten sein, ob man nicht mehr noch von der jederzeit bereiten Hilfe der staatlichen Baubeamten Gebrauch machen könnte, obwohl mir persönlich es lieber wäre, wenn mehr Privatkreise sich solcher Tätigkeit widmen würden. Gegen Baubeamte hat man ja immer das Mißtrauen, was jeder richtige Deutsche jedem Beamten ohne weiteres entgegenbringt.

Es ist das richtigste, einen Ausschuß mit den weiteren Arbeiten zu beauftragen, ohne die gebundene Marschroute, die in den Anträgen der Herren Habicht und Seeßelberg liegt. Ich glaube, damit würden wir einen guten Schritt vorwärts kommen, und ich möchte bitten, die Diskussion darauf zu beschränken: Wollen wir einen solchen Ausschuß einsetzen oder nicht.

Herr Baurat Ochs

Der Herr Vorsitzende erklärte, daß nach seiner Beobachtung schon jetzt die Kreisbaubeamten, z. B. im Rheinlande, Gelegenheit hätten, bei den durch das Gesetz vorgesehenen Prüfungen mitzuwirken und daß daher der Antrag nicht so brennend wäre. Da möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Verunstaltungsgesetz die Zuziehung von Sachverständigen nach zweierlei Richtung vorsieht. Sie werden zuerst bezüglich des Erlasses eines Ortsstatuts genannt; denn bevor ein Ortsstatut erlassen wird, bestimmt das Gesetz, sind Sachverständige zu hören. In den Ausführungsbestimmungen ist nun eine ganze Reihe Sachverständigenkategorien aufgeführt, aber die Kreisbaubeamten sind darunter nicht erwähnt. Die Gemeinden setzen nun, wie Ihnen bekannt sein wird, einen gewissen Stolz in ihr Selbstverwaltungsrecht, d. h. sie sind eifrig bemüht, die Staatsbeamten aus ihren Verwaltungen fernzuhalten. Deshalb werden unsere Gemeinden auch in den vorliegenden Fällen wenig Neigung verspüren, die Kreisbaubeamten zuzuziehen und in ihre Karten hineinsehen zu lassen. Ich bin stets einem Argwohne begegnet, als ob ich als Staatsbeamter zugleich die Aufsichtsbehörde repräsentierte und daher unbequem werden könnte. Die Ausschaltung der Kreisbaubeamten ist schon darum nicht zweckmäßig, weil die Staatsaufsicht zurzeit eines jeden Einflusses auf die Handhabung des Gesetzes entbehrt. Die Zuziehung der Kollegen in der Provinz würde die erwünschte Möglichkeit gewähren, daß die Staatsgewalt einen Fuß in der Sache behält. Augenblicklich hat sie so gut wie keine Möglichkeit, gegen Uebertreibungen der Gemeinden und ihrer Polizeiorgane einzuschreiten. Das würde erst der Fall sein, wenn es zum Verwaltungsstreitverfahren kommt. Das aber scheuen alle, die da wissen, wie langweilig die Sache ist.

Für ebenso notwendig halte ich die Inanspruchnahme der Baubeamten, soweit die Ausübung der Baupolizei in Frage

kommt. § 6 schreibt vor, ob und wann die Polizeiverwaltung Sachverständige zu berufen braucht. Sie braucht sie überhaupt nicht zu berufen, sobald die Gemeinden in ihren Ortsstatuten das Gegenteil vorgesehen, mit andern Worten, bestimmt haben, daß ihre Baupolizei allein klug genug ist, um diese Fragen selbständig zu entscheiden. Und dabei scheint es mir von großer Wichtigkeit, daß die Sachverständigen auch hier gehört werden; denn gerade eine Kontrolle der Ausführung des Gesetzes ist von größter Bedeutung gegenüber etwaigen Mißgriffen der Polizei; und diese selbst muß das größte Interesse daran haben, sich zu vergewissern, ob ihre Anordnungen auch wirklich dem Sinne des Gesetzes entsprechen. — Das betrifft meinen Antrag 2. Ich bin sehr gern bereit, mit dem Herrn Vorsitzenden zusammen Ihnen zu empfehlen, diesen Punkt hier auszuschalten. Hoffentlich findet die Kommission einen Weg, dem Verein diesbezügliche positive Vorschläge zu unterbreiten.

Anders möchte ich mich zu meinem ersten Antrage stellen. Ich habe mir in der vorigen Sitzung erlaubt, Ihnen vorzuführen, wie das Verunstaltungsgesetz aus der Petition der Magdeburger Vereine hervorgegangen ist. Während letztere aber durch Ortsstatut den Gemeinden in erster Linie das Recht eingeräumt wissen wollten, ihre eignen Baudenkmäler vor Abbruch zu schützen, hat das Verunstaltungsgesetz gerade diesen wichtigsten Punkt fortgelassen, ohne Ersatz dafür zu bieten. Damals haben beide Häuser des Landtags sich bereiterklärt, den Punkt fallen zu lassen, weil die Staatsregierung versprach, ein Denkmalsgesetz schon in nächster Session vorzulegen. M. H., das ist 1907 gewesen, und jetzt schreiben wir 1911. Da scheint es mir doch, als ob wir Architekten in erster Linie berufen sind, daran zu mahnen, daß diese Ehrenpflicht gegenüber dem Erbe der Väter eingelöst wird. Ich glaube, gerade wir Architekten können uns dieser Pflicht vor dem Lande am allerwenigsten

entziehen. Ich möchte noch hervorheben, daß beide, Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, mit der Annahme des Gesetzes eine gleichlautende Resolution verbunden haben: Die Königliche Staatsregierung um möglichst baldige Vorlage des in Aussicht gestellten Denkmalschutzgesetzes zu ersuchen. Das ist 1907 gewesen. In dieser beabsichtigten Mahnung soll kein Vorwurf liegen. Denn daß einem solchen Gesetze Schwierigkeiten entgegenstehen, ist klar, daß sie aber unüberwindlich sein sollen, nicht. Denn solche Gesetze existieren ja in Frankreich, Italien,

Belgien und, wie wir eben gehört haben, auch in Hessen ebenfalls. Also, warum sollen wir in Preußen keines schaffen können? Aber selbst angenommen, daß die Schwierigkeiten tatsächlich unübersteigbare sind — so darf doch, m. H., der jetzige Zustand nicht in alle Ewigkeit fortbestehen, daß jeder, der ein Baudenkmal besitzt, es zwar nicht verändern, aber wegreißen darf. Dann muß eben ein anderer Weg, etwa im Sinne der Magdeburger Petition, gesucht und gefunden werden. Ich empfehle Ihnen daher dringend die Annahme meines Antrags 1.

Vorsitzender Herr Geheimer Baurat Saran

Ich wüßte nicht, was man gegen die Ausführungen des Kollegen Ochs vorbringen könnte, und meine nur, es ist eine Sache, die etwas nebenhergeht neben dem, was Kollege Schmieden angeregt hat. Ich glaube, darüber braucht der Ausschuß sich nicht den Kopf zu zerbrechen, daß wir den dringenden Wunsch

haben, daß es mit dem Herausgeben des Denkmalschutzgesetzes etwas flotter vorangeht.

Die andern Fragen bedürfen aber wohl der Klärung durch den Ausschuß, denn da gingen die Meinungen ja noch sehr auseinander.

Herr Baurat Ochs

M. H.! Ich möchte doch hiermit ausdrücklich meinen Antrag wiederholen und lege den größten Wert darauf, daß es nicht bei einer Erklärung des Vorsitzenden sein Bewenden behält, sondern daß mein Antrag vom Vereine selbst zu seinem Beschluß erhoben wird. Ich habe beantragt: „Im Interesse der Erhaltung unserer Baudenkmäler ist der baldige Erlaß des

längst verheißenes Denkmalgesetzes dringend zu wünschen“ und erweitere hiermit diesen Antrag dahin, diese Resolution des Vereins zur Kenntnis beider Häuser des Landtags und zu der der Königlichen Staatsregierung zu bringen. Mit dieser Vervollständigung wiederhole ich meinen Antrag.

Vorsitzender Herr Baurat Saran

Ist gegen den erweiterten Antrag ein Widerspruch vorhanden? — Das ist nicht der Fall.

Herr Regierungs- und Baurat Habicht

Ich bin nicht der Ansicht, daß der Ausschuß auf alle Fälle eine Aenderung des Gesetzes in Vorschlag bringen soll. Obgleich das Gesetz Mängel aufweist, die wesentlich in der gesetzlich vorgesehenen Handhabung bestehen, so bin ich doch entschieden dagegen, das Gesetz ohne weiteres fallen zu lassen. Der zu wählende Ausschuß müßte in erster Linie eingehend prüfen, wie das Gesetz bisher gehandhabt worden ist, und ob Mängeln in geeigneter Weise durch eine Aenderung des Gesetzes abgeholfen werden könnte. Ich glaube, daß es recht schwierig sein wird, bestimmte Vorschläge zu machen. Wir können aber selbstverständlich nur dann an maßgebender Stelle eine Aenderung des Gesetzes beantragen, wenn wir

wirklich etwas Einwandfreies vorzuschlagen wissen. Von diesen Erwägungen ausgehend, möchte ich mich auch gegen den Antrag Seeßelberg aussprechen, nach dem jetzt schon bei beiden Häusern des Landtags eine Aenderung des Gesetzes beantragt werden soll, jedoch ohne einen positiven Vorschlag für die Aenderung zu machen. Ich bin auch nicht für Annahme des Antrages, den Herr Baurat Ochs gestellt hat, da ich nicht davon überzeugt bin, daß allein durch die Mitwirkung der Lokalbaubeamten eine richtige Handhabung des Gesetzes gewährleistet ist. Wir wollen doch auch die Prüfung dieser Frage dem zu wählenden Ausschuß überlassen und ihm in keiner Weise eine gebundene Marschroute geben.

Herr Professor Dr. Sesselberg:

M. H.! Mein Antrag unterscheidet sich von den andern darin, daß ich die Revisionsnotwendigkeit an sich schon betone. Immerhin bin ich für die Wahl der Kommission, und ich meine, daß wir der Kommission, die nun eingesetzt wird, gar keine Marschroute geben, sondern sie die Tatsachen zuerst ein-

mal prüfen und sie arbeiten lassen. Dabei wird wohl etwas Verständiges herauskommen und dasjenige von selbst sich ergeben, was ich als notwendig bezeichnete. Ich ziehe somit meinen Antrag zurück und schließe mich dem neuen Antrag an, daß eine Kommission zur Prüfung der angeregten Frage eingesetzt wird.

Herr Regierungsbaumeister a. D. Schmieden

Die Worte des Herrn Kollegen Jautschus könnten den Anschein erwecken, als wenn durch meine Beleuchtung der Frage lediglich Argumente an die Oberfläche gefördert wurden, die mehr theoretischer, unpraktischer Natur sind. Ich glaube doch, daß die Aussprache das Gegenteil gezeigt hat. Wir haben doch tatsächlich einen Erfolg, eine gewisse Einigung am vorigen Abend zu verzeichnen gehabt. Dies ging etwa dahin: „Ja, hier muß nachgeschaut werden, ob die Sache im Sinne der Forderungen der Kultur in Ordnung ist.“ Lassen wir dabei die Stellung zur Stilfrage, die man auf der einen oder andern Seite einnimmt, ganz aus dem Spiel, und blicken wir vorerst nur auf das, was uns eint!

Die zweite Frage, die mich beschäftigte, war die, wie wir uns zur Industrie stellen sollen. Diese Frage zu behandeln hat der Vorstand des Verbandes D. A. u. I. V. bereits in Angriff genommen und wird wohl demnächst weitere Schritte tun. Ich glaube, die Bemerkung, daß einem Ausschusse keinerlei

bestimmte Richtlinien zu ziehen sind, so verstehen zu dürfen, daß ihm zunächst nicht aufgegeben werden soll, lediglich das Gesetz und seine Erlasse Punkt für Punkt vorzunehmen, um sich über deren Richtigkeit heranzustreiten. Das hieße, die Dinge aus dem Zusammenhange reißen — dadurch kommt man niemals zu einem richtigen Bilde. Es handelt sich hier vielmehr darum, ob ein lebendiger organischer Zusammenhang zwischen dem hier behandelten Gesetz und andern wirtschaftlich-sozialen Gesetzen, wie dem Fluchtliniengesetz denkbar ist. Es wäre zu beleuchten, ob nicht ein anderes Gesetz geeigneter wäre, hier organisch in die andern einzugreifen und uns dadurch das zu leisten, was jetzt vom Heimatschutzgesetz erwartet wird: das könnte etwa ein neues Siedelungs- und Wohnungsgesetz sein.

Nicht vorübergehen dürfte der Ausschuß an der Frage, ob nicht durch die Art, wie sich speziell der Heimatschutz mit der Bauberatung befaßt, die Interessen der Privatarchitekten empfindlich geschädigt werden könnten.

Vorsitzender Herr Geheimer Baurat Saran

M. H.! Das Wort wird nicht weiter verlangt. Wird gegen die Einsetzung eines Ausschusses Widerspruch erhoben? — Die Versammlung ist mit der Einsetzung des Ausschusses einverstanden.

Vorgeschlagen für den Ausschuß sind die Herren Grube, Seeck, Jautschus, Klooppel, Cäsar, Seeßelberg, Schmieden, Ochs, Redlich und Stiehl.

Herr Baurat Redlich: Ich bitte, mich zu streichen.

Vorsitzender: Dann sind also nur noch neun Namen auf der Liste. Eine sehr geeignete Zahl! Es ist das einfachste, wir wählen die neun Herren durch Akklamation. Widerspruch erfolgt nicht. Also ist die Wahl vollzogen.